

864 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (705 der Beilagen): Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt (Schiffahrtsgesetz 1990)

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll eine neue rechtliche Grundlage für die Zulassung und Führung von Fahrzeugen sowie für die Schulung von Schiffsführern geschaffen werden, durch welche die auf Grund des Schiffahrtspolizeigesetzes 1927 bzw. des Binnenschiffahrtsverwaltungsge setzes erlassenen, 1978 auf Gesetzesstufe gestellten Verordnungen (Nummernzwangverordnung, Schiffspatentverordnung, Schiffsführerverordnung und Schiffsführerschulenverordnung) abgelöst werden sollen. Gleichzeitig werden die schiffahrtspolizeilichen, die schiffahrtsanlagenrechtlichen und die schiffahrtskonzessionsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des Eichgesetzes unter Bedachtnahme auf den neuesten Wissensstand überarbeitet, so daß das gesamte Verwaltungsrecht der Binnenschiffahrt in einem Bundesgesetz zusammengefaßt ist.

Der vorliegende Entwurf gliedert sich in neun Teile. Im Teil A, der die allgemeinen Bestimmungen enthält, werden der für die übrigen Teile zum Großteil gemeinsame Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen behandelt. Für den Bodensee wurde die Geltung der Teile Schiffahrtspolizei, Schiffszulassung und Schiffsführung grundsätzlich ausgenommen.

Teil B (Schiffahrtspolizei) folgt in Aufbau und Struktur im wesentlichen dem geltenden Schiffahrtspolizeigesetz. Die bisher im Gesetz enthaltenen Altersgrenzen für die Ausübung der Schiffahrt sollen nunmehr im Verordnungsweg geregelt werden. Für die der Verkehrsregelung dienenden, zum Großteil durch Schifffahrtszeichen kundzumachenden Verordnungen werden ergänzende Kriterien eingeführt, die Interessen des Umweltschutzes und des Fremdenverkehrs berücksichtigen.

Außerdem wird der Wasserstraßenbegriff den tatsächlichen Gegebenheiten nach Errichtung der

zahlreichen Staustufen angepaßt; jene Teile der Donaualtarme, die für die gewerbsmäßige Schiffahrt ohne Bedeutung sind, sollen nicht mehr unter den Begriff der Wasserstraße fallen.

Teil C (Schiffahrtsanlagen) baut weitgehend auf der Systematik des geltenden Schiffahrtsanlagengesetzes auf. Zur besseren Übersicht werden Bestimmungen teils zusammengefaßt, teils anders geordnet, wie die Überprüfung von Schiffahrtsanlagen oder deren Errichtung und Benützung. Die bisherigen Detailbestimmungen hinsichtlich der Hafenentgelte sollen in einer Durchführungsverordnung aufgenommen werden, womit die schnellere Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten ermöglicht werden soll. Aus Gründen der Vereinheitlichung und zur Verfahrensbeschleunigung soll das Bundesamt für Schiffahrt hinsichtlich der Wasserstraßen als Strafbehörde erster Instanz eingesetzt werden.

Im Teil D (Schiffahrtskonzeßion) ist nunmehr im Gegensatz zur bisherigen Regelung eine Konzessionspflicht für jede gewerbsmäßige Ausübung der Schiffahrt mittels Fahrzeugen oder Schwimmkörpern vorgesehen. Der Bedarf als bisherige Verleihungsvoraussetzung soll durch das Kriterium des volkswirtschaftlichen Interesses verbunden mit einer liberalisierten Regelung des Marktzuganges abgelöst werden. Zur leichteren Verständlichkeit werden die Regelungen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges in straffer Weise neu gegliedert.

Teil E (Schiffseichung) wurde zum Teil den bestehenden Bestimmungen über die Schiffseichung nachgebildet. Weiters soll durch die Bestimmungen dieses Teiles ein allfälliges Erfüllungsgesetz nach dem noch zu vollziehenden Beitritt zum Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen vorweggenommen werden; detaillierte Eichvorschriften werden den Inhalt einer Durchführungsverordnung bilden. Als Eichbehörde erster Instanz soll das Bundesamt für

Schiffahrt anstelle des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr tätig werden, um einen zweigliedrigen Instanzenzug zu gewährleisten.

Im Teil F (Schiffszulassung) soll die Zulassung von Fahrzeugen geregelt werden, der die Überprüfung der Fahrtauglichkeit vorausgeht. Die Ergebnisse dieser Überprüfung und allfällige behördliche Vorschreibungen sollen in die Zulassungsurkunde aufgenommen werden. Zur Vereinfachung und in Entsprechung der Servicefunktion der Verwaltung soll die Zuweisung eines amtlichen Kennzeichens künftig gleichzeitig mit der Zulassung erfolgen. Erstmalig soll für Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schiffahrt im Zuge der Zulassung eine Mindestbesatzung festgelegt werden. Als Erleichterung für die Ausübung des Wassersportes soll die Möglichkeit einer Typengenehmigung für Sportfahrzeuge vorgesehen werden.

Der Teil G (Schiffsführung) enthält Bestimmungen über den Erwerb eines Befähigungsausweises für die selbständige Führung von Fahrzeugen und für andere Tätigkeiten an Bord. Neu und den internationalen Tendenzen Rechnung tragend ist die vorgesehene Ausstellung internationaler Zertifikate. Weiters soll durch die Einführung von mehreren Kategorien von Befähigungsausweisen die Zulassung zur Schiffsführerprüfung flexibler gehandhabt werden können. Die Benachteiligung weiblicher Bewerber soll ebenso beseitigt werden wie die bisherige Trennung nach gewerbsmäßiger Schiffahrt und Sportschiffahrt. Sowohl bei der Zulassung als auch beim Prüfungsverfahren werden aus Gründen der Vereinheitlichung, soweit dies sachlich zweckmäßig erscheint, Bestimmungen aus dem Kraftfahrrrecht übernommen.

Im Teil H (Schiffsführerschulen) wird die Ausbildung der Schiffsführer auf eine völlig neue gesetzliche Grundlage gestellt. Danach wird künftig jede schulische Ausbildung von Schiffsführern, auch die unentgeltliche, an eine Bewilligung gebunden. Die nach der Schiffsführerschulerverordnung bisher verlangte Überprüfung des Bedarfes wurde als erster Schritt einer Liberalisierung nicht übernommen. Im übrigen werden an die Person des Bewilligungsinhabers und des Ausbildenden die für eine zweckmäßige Ausbildung nötigen fachlichen Anforderungen gestellt, die im wesentlichen mit der bisherigen Rechtslage übereinstimmen.

Teil I enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und die Vollzugsklausel.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 17. Jänner 1989 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pischl, Dr. Feuerstein, Probst, Hofer, Vonwald und Helmut Wolf sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher beteiligten, wurde von den Abgeordneten Schmözl und Pischl ein Abänderungsantrag gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Ausschuß traf folgende Feststellungen:

Zu § 60 Abs. 3:

Das volkswirtschaftliche Interesse ist als öffentliches Interesse zu verstehen.

Zu § 123 Abs. 1 Z 3:

Der Ausschuß bezieht die in dieser Bestimmung enthaltene Ausnahme eindeutig auf Inhaber eines Schifferpatentes gemäß § 12.02 der auf Grund des Abschnittes II des Übereinkommens über die Schiffahrt auf dem Bodensee samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 632/1975, erlassenen Bodensee-Schiffahrts-Ordnung BGBl. Nr. 93/1976 in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 575/1976.

Zu §§ 140 und 141:

Der Ausschuß stellt fest, daß die in den §§ 140 und 141 normierte Bewilligungspflicht für die Schulung von Schiffsführern für Motor- oder Segelfahrzeuge sich sicher nicht auf die private Unterweisung z. B. von Familienangehörigen beziehen kann, sondern jedenfalls auf eine Schulungstätigkeit in Form der Abhaltung von Kursen abzielt. Aus dem § 140 ergibt sich darüberhinaus eindeutig, daß der Teil H für Surf-Schulen keine Geltung haben kann.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 01 17

Felix Bergmann

Berichterstatter

Schmözl

Obmann

7.

**Bundesgesetz vom XXXXX über die
Binnenschifffahrt (Schiffahrtsgesetz 1990)**

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für öffentliche fließende Gewässer (§ 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959) sowie für die in der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz angeführten öffentlichen Gewässer und Privatgewässer.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für sonstige schifffbare Privatgewässer, soweit in den §§ 3 Abs. 2, 44 Abs. 2, 89 Abs. 2, 100 Abs. 2 und 121 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmungen der Teile D und G gelten nach Maßgabe der §§ 74 bzw. 121 Abs. 1 auch für ausländische Binnengewässer.

(4) Die Bestimmungen der Teile B, F und G — ausgenommen die §§ 25 Abs. 3 und 4, 36 Abs. 1 und 2 sowie 37 Abs. 1 bis 3 — gelten nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau.

(5) Die in diesem Bundesgesetz zitierten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten als

1. „Fahrzeug“: Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge, Sportfahrzeuge, Fähren, schwimmende Geräte und Seeschiffe (§ 2 Z 2 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981);
2. „Kleinfahrzeug“: Fahrzeuge, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, 15 m nicht überschreitet, ausgenommen Fähren;
3. „Sportfahrzeug“: Kleinfahrzeug, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist;

4. „Fähre“: Fahrzeug, das dem Fährverkehr dient;
5. „Schwimmendes Gerät“: schwimmende Konstruktion mit technischen Einrichtungen, die für Arbeiten auf Gewässern bestimmt ist (zB Bagger, Elevator, Hebebock, Kran);
6. „Motorfahrzeug“: Fahrzeug, das mit einem Maschinenantrieb ausgestattet ist; als Ausstattung gilt Einbau, Anhängen oder sonstiges Mitführen eines zur Fortbewegung des Fahrzeugs bestimmten Maschinenantriebes;
7. „Segelfahrzeug“: Fahrzeug, das seinen Antrieb ausschließlich durch Wind erhält;
8. „Ruderfahrzeug“: Fahrzeug, das seinen Antrieb ausschließlich durch menschliche Muskelkraft erhält;
9. „Verband“: Zusammenstellung aus einem oder mehreren geschleppten, geschenkten oder gekuppelten Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern und einem oder mehreren schleppenden oder schiebenden Motorfahrzeugen;
10. „Schwimmkörper“: Flöße und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind (zB Segelbretter, unbemannte Schlepp- und Wasserschleppgeräte);
11. „Floß“: schwimmende Zusammenstellung von Auftriebskörpern, insbesondere von Hölzern;
12. „Schwimmende Anlage“: schwimmende Einrichtung, die nicht zur Fortbewegung bestimmt ist (zB schwimmende Schiffahrtsanlagen, Badeanstalten, Einrichtungen, die dem Wohnen oder dem Sport dienen);
13. „Länge“: Länge über alles (ohne Anhänge, wie zB Bugsriet oder Steuer);
14. „Antriebsleistung“: Leistung der Antriebsmaschinen, bei Außenbordmotoren die Leistung an der Propellerwelle;

15. „Schiffahrtszeichen“: Zeichen, die der Verkehrsregelung bzw. der Bezeichnung des Fahrwassers oder der Fahrinne dienen;
16. „Wasserstraße“: Gewässer, auf dem wegen seiner besonderen Bedeutung für die gewerbsmäßige Schiffahrt oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Schiffahrt gestellt und Maßnahmen zur Gewährleistung der Flüssigkeit des Verkehrs, der Ordnung an Bord sowie der Ordnung beim Stillliegen getroffen werden müssen;
17. „Schiffahrtsanlage“: Anlage, die unmittelbar Zwecken der Schiffahrt dient (zB Hafen, Lände, Schleuse, Fähranlage, Schiffumschlagsanlage, Versorgungsanlage, Sportanlage); eine Anlage an Land, die nur mittelbar Zwecken der Schiffahrt dient (zB Tanklager, Lagerhaus, Werkstätte), ist keine Schiffahrtsanlage;
18. „Hafen“: Schiffahrtsanlage, die aus mindestens einem Becken besteht;
19. „Landungsplatz“: jeder Platz, an dem eine mechanische Verbindung zwischen einem Fahrzeug oder Schwimmkörpern und dem Ufer hergestellt wird;
20. „Liegeplatz“: ein zum Stilllegen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern bestimmter Platz;
21. „Lände“: Landungsplatz mit Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, ausgenommen Häfen;
22. „Versorgungsanlage“: Schiffahrtsanlage zur Versorgung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern mit Treibstoffen und Betriebsstoffen (zB Bunkerstation, Schifftankstelle); eine Versorgungsanlage gilt nicht als Mineralölausgangsanlage;
23. „Sportanlage“: Schiffahrtsanlage, die Zwecken des Sports dient; eine Anlage, die auch gewerblichen Zwecken dient, gilt nicht als Sportanlage;
24. „Treppelweg“: an den Ufern oder auf oder neben den Dämmen von Wasserstraßen entlangführende Wege und deren Verbindung zu Straßen mit öffentlichem Verkehr, soweit sie in der Verfügungsberechtigung des Bundes stehen; sie dienen nicht dem öffentlichen Verkehr;
25. „Verfügungsberechtigter“: ein auf Grund eines Rechtstitels zur Benutzung einer Sache Berechtigter (zB Eigentümer, Bestandnehmer, Leasingnehmer, Entlehner);
26. „Linienverkehr“: eine dem öffentlichen Verkehr dienende, fahrplanmäßige Beförderung von Fahrgästen zwischen bestimmten Anlegestellen;
27. „Gelegenheitsverkehr“: eine dem öffentlichen Verkehr dienende, nicht fahrplanmäßige Beförderung von Fahrgästen;
28. „Remork“: das Schleppen, Schieben oder gekuppelte Mitführen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, soweit diese nicht in der Verfügungsberechtigung des Remorkierenden stehen, mit Motorfahrzeugen;
29. „Fahrverkehr“: eine dem öffentlichen Verkehr dienende, fahrplanmäßige Beförderung von Fahrgästen und Gütern zwischen bestimmten Anlegestellen einander gegenüberliegender Ufer eines Gewässers.

TEIL B

Schiffahrtspolizei

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 3. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten unter der Einschränkung des § 1 Abs. 4 für die im § 1 Abs. 1 genannten Gewässer.

(2) Für sonstige schifffbare Privatgewässer gelten die Bestimmungen dieses Teiles, soweit die über diese Privatgewässer Verfügungsberechtigten nichts anderes bestimmen. Die Behörden und deren Organe dürfen jedoch die Bestimmungen dieses Teiles anwenden, soweit es die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen, die Durchführung von Wasserbauten, der Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen sowie der Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigungen erfordern.

Benutzung der Gewässer durch die Schiffahrt

§ 4. (1) Die Schiffahrt auf öffentlichen Gewässern ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jedem gestattet.

(2) Über die Ausübung der Schiffahrt auf Privatgewässern entscheiden die über diese Gewässer Verfügungsberechtigten.

II. Abschnitt

Schiffahrtsbetrieb

Schiffsbesatzung und Ordnung an Bord

§ 5. (1) Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper müssen eine Besatzung haben, die nach Zahl und Befähigung ausreicht, die Sicherheit des Schiffes und von Personen, die Sicherheit der Schiffahrt, die sichere Beförderung von Gütern sowie die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Schiffsbetriebes zu gewährleisten.

(2) Ein Fahrzeug, Schwimmkörper oder Verband muß unter der Führung einer hierfür befähigten sowie geistig und körperlich geeigneten Person (Schiffsführer) stehen. Als Nachweis der Befähigung

864 der Beilagen

5

gung gilt ein von der Behörde ausgestellter Befähigungsausweis zur selbständigen Führung eines entsprechenden Fahrzeuges. Der Schiffsführer muß, auch wenn ein Befähigungsausweis nicht vorgeschrieben ist, dem Gewässer sowie seinem Fahrzeug oder Schwimmkörper entsprechend nautische Kenntnisse und Kenntnisse der Verkehrsvorschriften besitzen; bei ungenügender Kenntnis des Gewässers ist ein streckenkundiger Steuermann (Streckensteuermann) heranzuziehen.

(3) Als geistig und körperlich geeignet gilt insbesondere nicht, wer sich in einem durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigten Zustand befindet.

(4) Die Organe gemäß § 37 Abs. 2 sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigten Zustand befinden, an der Führung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers zu hindern; sie sind weiters berechtigt, solche Personen sowie Personen, die verdächtig sind, in einem durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigten Zustand eine Havarie verursacht zu haben, einem Arzt des öffentlichen Sanitätsdienstes zur Durchführung einer Untersuchung hinsichtlich einer Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung vorzuführen.

(5) Wer einem Arzt des öffentlichen Sanitätsdienstes zur Untersuchung hinsichtlich einer Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel vorgeführt worden ist (Abs. 4), hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.

(6) Ärzte des öffentlichen Sanitätsdienstes sind verpflichtet, auf Ersuchen der Organe gemäß § 37 Abs. 2 Untersuchungen gemäß Abs. 4 durchzuführen und ein ärztliches Gutachten über eine allfällige Beeinträchtigung der geistigen und körperlichen Eignung zu erstatten. Auf Verlangen oder mit Zustimmung des Untersuchten kann diese Untersuchung auch eine Blutabnahme zur Bestimmung des Blutalkoholgehaltes umfassen.

(7) Die Kosten einer Untersuchung gemäß Abs. 4 sind vom Untersuchten zu tragen, wenn dabei eine Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung festgestellt wurde.

(8) Der Schiffsführer hat für die sichere Durchführung des Schiffsbetriebes sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung auf seinem Fahrzeug durch Erteilung von Anweisungen zu sorgen und den Dienst der Besatzung einzuteilen. Dabei hat er die Pflichten aller an Bord beschäftigten Personen bei Eintreten besonderer Vorfälle, insbesondere bei einem Brand, bei Leckwerden des Fahrzeugs und bei Ertrinkungsgefahr von Personen, durch Anweisungen zu regeln (Sicherheitsrolle), diese Anweisungen den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen, sie wiederkehrend in ihren Pflichten und im Gebrauch der entsprechenden Ausrüstungsgegen-

stände zu schulen und die Ausrüstungsgegenstände regelmäßig auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen.

(9) Der Schiffsführer hat für die Befolgung der Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen, soweit sie sein Fahrzeug betreffen, zu sorgen. Läßt er sich zeitweilig durch eine Person mit entsprechendem Befähigungsausweis vertreten, so trifft diese Verpflichtung den Stellvertreter; dem Schiffsführer verbleibt jedoch die Verpflichtung zur Durchführung der Bestimmungen des Abs. 8.

(10) Die Besatzung hat die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen, die dieser im Rahmen seiner Verpflichtungen gemäß Abs. 8 und 9 erteilt, zur Einhaltung der Vorschriften beizutragen und ihre Aufgaben unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen sowie auf die Ordnung an Bord zu erfüllen.

(11) Die Fahrgäste und sonstige Personen an Bord haben die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen, die dieser im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt und von Personen sowie der Ordnung an Bord erteilt.

(12) Der Schiffsführer oder dessen Stellvertreter kann sich zur Führung des Fahrzeugs bzw. Schwimmkörpers entsprechend kundiger Personen der Besatzung (zB Rudergänger, Steuerleute) unter seiner Aufsicht bedienen.

(13) Die Behörde kann Auskunft darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Schiffsführer eines bestimmten Fahrzeugs oder Schwimmkörpers war; die Auskunft muß Namen und Anschrift der betreffenden Person enthalten. Kann der Verfügungsberechtigte des Fahrzeugs bzw. Schwimmkörpers diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunfts pflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen; diese Aufzeichnungspflicht gilt nicht im Falle der Vermietung von Ruder- oder Segelfahrzeugen oder von Motorfahrzeugen mit elektrischem Maschinenantrieb (§ 102 Abs. 1 Z 6).

(14) (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, Auskunft gemäß Abs. 13 zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

(15) Durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord und an Landungsplätzen Vorschriften über den Schiffsbetrieb zu erlassen, insbesondere über

1. die Pflichten des Schiffsführers und der weiteren Besatzungsmitglieder;

2. die Pflichten der Fahrgäste und der sonstigen Personen an Bord sowie das Verhalten an Bord und an Landungsplätzen;
3. Vorkehrungen gegen Unfälle an Bord, beim Ein- und Aussteigen von Personen und beim Umschlag von Gütern;
4. die Bestimmung des Schiffsführers für den Fall, daß mehrere Fahrzeuge oder Schwimmkörper gemeinsam in einem Verband fahren;
5. den Nachweis der sicheren Bauart und der Mindestausrüstung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie über deren zulässige Belastung;
6. die Altersgrenzen zur Führung von Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern, sofern sie im Teil G nicht bestimmt sind.

Allgemeine Sorgfaltspflicht

§ 6. (1) Schiffsführer haben alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die Rücksicht auf die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen sowie die berufliche Übung gebieten, um

1. Gefährdungen von Menschen;
2. Beschädigungen von anderen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, von Ufern, Bauten oder Anlagen jeder Art im Gewässer oder am Ufer;
3. Behinderungen der Schiffahrt oder der Berufsfischerei;
4. Verunreinigungen der Gewässer zu vermeiden.

(2) Dies gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.

Verhalten unter besonderen Umständen

§ 7. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen die Schiffsführer unter Bedachtnahme auf die Sicherheit von Personen alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von den auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen abzuweichen.

Urkunden

§ 8. Im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt und von Personen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Schiffahrt müssen die Fahrzeuge mit Schiffsurkunden und soweit erforderlich mit Frachtpapieren sowie die für die Führung und den Betrieb der Fahrzeuge verantwortlichen Personen mit entsprechenden Ausweisen versehen sein. Sofern die Ausstellung solcher Urkunden nicht in anderen Vorschriften geregelt ist, sind durch Verordnung deren Art, Form und Inhalt sowie Art und Weise der Ausstellung unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen festzulegen; für den Schiffsverkehr im Inland sind Erleichterungen hinsichtlich des Mitführens der Urkunden zuzulassen,

sen, soweit es die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung der Schiffahrt erlauben.

Schifferausweise

§ 9. (1) Den Besatzungsmitgliedern von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Fahrzeugen österreichischer Schiffahrtsunternehmen oder im grenzüberschreitenden Werkverkehr eingesetzten Fahrzeugen und den sonst an Bord dieser Fahrzeuge beschäftigten Personen sowie deren mitreisenden Familienmitgliedern sind unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf Antrag des Schiffahrtsunternehmens oder Werkverkehr betreibenden Unternehmens Ausweise (Schifferausweise) auszustellen. Die Ausweise müssen Angaben über die Person, deren Staatsangehörigkeit und über das Beschäftigungsverhältnis, ein Lichtbild und die Unterschrift des Inhabers enthalten.

(2) Der Schifferausweis eines österreichischen Staatsbürgers ist der Gültigkeitsdauer seines Reisepasses oder Paßersatzes entsprechend zu befristen.

(3) Der Schifferausweis eines Fremden ist entsprechend der Dauer der Aufenthaltsberechtigung, längstens jedoch mit fünf Jahren zu befristen; innerhalb dieser Frist ist eine zweimalige Verlängerung zulässig.

(4) Ein von einer ausländischen Behörde ausgestellter Schifferausweis ist einem österreichischen Schifferausweis auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder nach Maßgabe der Gegenseitigkeit gleichzuhalten.

(5) Die Ausstellung der Schifferausweise erfolgt durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Schiffahrtsunternehmungen. Form, Inhalt und Ausstellung der Ausweise sind durch Verordnung zu regeln.

Kennzeichnung

§ 10. Fahrzeuge müssen mit einer Kennzeichnung versehen sein, die ihre Identifizierung und die Feststellung ihres Tiefgangs, der zulässigen Belastung sowie des Verfügungsberechtigten ermöglicht; Art, Form und Anbringung sind durch Verordnung festzulegen. Für Kleinfahrzeuge sind Erleichterungen zuzulassen, soweit dadurch der Zweck der Kennzeichnung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Transport gefährlicher Güter

§ 11. (1) Der Transport gefährlicher Güter (wie Explosivstoffe, feuergefährliche, giftige, ätzende sowie radioaktive Stoffe) mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern ist unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen, die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie auf zwischenstaatliche Vereinbarungen durch Verordnung zu regeln. Durch diese Verordnung können

864 der Beilagen

7

insbesondere Bestimmungen erlassen werden über die Einteilung und Bezeichnung der Güter nach der Art der Gefahr, die sie verursachen können, über die zulässigen Lademengen, die Art der Verpackung und der Transportbehälter, die Behandlung der Güter an Bord, die sonst im Schiffahrtsbetrieb und beim Umschlag einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen sowie das Verhalten und die Kennzeichnung von mit solchen Gütern beladenen Fahrzeugen oder von Fahrzeugen, die mit solchen Gütern beladen waren und noch nicht entgast oder gereinigt sind.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 kann die Begleitung eines Transportes gefährlicher Güter durch Organe gemäß § 37 Abs. 2, erforderlichenfalls mit deren Fahrzeugen, vorgeschrieben werden; für diese Transportbegleitung sind Überwachungsgebühren (Überwachungsgebührengesetz, BGBl. Nr. 214/1964) zu entrichten.

A u s n a h m e b e s t i m m u n g e n

§ 12. (1) In den auf Grund dieses Teiles zu erlassenden Verordnungen über die Beförderung von Fahrgästen, die Ordnung an Bord von Fahrzeugen (§ 5), die Urkunden (§ 8), die Kennzeichnung der Fahrzeuge (§ 10) und den Transport gefährlicher Güter (§ 11) können ausländische Fahrzeuge, die österreichische Gewässer befahren, von der Einhaltung einzelner Bestimmungen befreit werden, sofern durch die Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Heimatstaates der Fahrzeuge etwa die gleiche Sicherheit für die Schiffahrt und für Personen sowie die Ordnung der Schiffahrt gewährleistet sind.

(2) In den in Abs. 1 genannten Verordnungen kann unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen sowie die Ordnung der Schiffahrt vorgeschrieben werden, daß sie für österreichische Fahrzeuge, auch wenn sie ausländische Gewässer befahren, soweit gelten, als ausländische Vorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Soweit es zur Durchführung von Untersuchungen und zur Erprobung technischer Entwicklungen auf dem Gebiet der Schiffahrt erforderlich ist, ist durch Verordnung eine Befreiung der zu untersuchenden oder zu erprobenden Fahrzeuge von einzelnen Bestimmungen der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen durch die Behörde vorzusehen, wenn dadurch die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen, die Ordnung der Schiffahrt sowie die Wassergüte nicht beeinträchtigt werden.

(4) Soweit es zur Durchführung von Wasserbauarbeiten erforderlich ist, sind durch Verordnung die Fahrzeuge der Wasserbauverwaltung von einzelnen Bestimmungen der auf Grund dieses Teiles zu erlassenden Verordnungen sowie von der Verpflichtung zu befreien, für die von ihr durchzuführenden Sondertransporte um eine Erlaubnis einzutreten.

kommen, wenn dadurch die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen sowie die Wassergüte nicht beeinträchtigt werden.

(5) Schiffahrtspolizeiorgane sowie Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache sind bei Gefahr im Verzug in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben an die Bestimmungen dieses Teiles und die auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen nicht gebunden; sie haben jedoch auf die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen zu achten und jede Beeinträchtigung der Wassergüte zu vermeiden.

(6) Für Angehörige bzw. Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung gelten folgende Ausnahmebestimmungen, sofern die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen, die Ordnung der Schiffahrt sowie die Wassergüte nicht beeinträchtigt werden:

1. Dieser Teil und die auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen gelten für Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 nur soweit, als dadurch der Einsatz nicht behindert wird;
2. Z 1 gilt auch für einsatzähnliche Übungen des Bundesheeres, sofern die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schiffahrt nicht beeinträchtigt wird;
3. die §§ 5, 10, 11 und 18 sowie die auf Grund dieser erlassenen Verordnungen gelten nicht für Angehörige und Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung;
4. die Vorschriften über die Tag- und Nachtbezeichnung gelten darüber hinaus nicht für Fahrzeuge, die für den militärischen Einsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.

R e i n h a l t u n g d e r G e w ä s s e r

§ 13. Durch Verordnung sind Maßnahmen vorzuschreiben, durch die eine Verschmutzung der Gewässer, insbesondere durch das Einbringen von Ölen, oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wassergüte durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper und deren Betrieb, einschließlich des Umschlages von Gütern, soweit wie möglich vermieden wird.

W a s s e r s t r a ß e n

§ 14. Wasserstraßen sind die Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), die March, die Thaya, die Enns und die Traun, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen, ausgenommen die in der Anlage 2 angeführten Gewässerteile.

III. Abschnitt**R e g u l u n g u n d S i c h e r u n g d e r S c h i f f a h r t****V e r k e h r s r e g u l u n g**

§ 15. (1) Durch Verordnung sind der Verkehr und der Betrieb von Fahrzeugen und Schwimmkörpern

pern unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Wasserbaues und auf zwischenstaatliche Vereinbarungen zu regeln, soweit es

1. die Sicherheit der Schiffahrt oder von Personen;
2. auf Wasserstraßen darüber hinaus die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schiffahrt, die Ordnung an Bord sowie die Ordnung beim Stilllegen der Fahrzeuge;
3. der Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen;
4. der Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigungen;
5. der Schutz von Ufern und Anlagen sowie von Regulierungs- und Schutzbauten;
6. die Durchführung von Regulierungsarbeiten oder von wasserrechtlich bewilligten bzw. wasserwirtschaftlich erforderlichen Arbeiten;
7. die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auf ufernahen Straßen mit öffentlichem Verkehr;
8. ein Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 oder die Vorbereitung dieses Einsatzes sowie einsatzähnliche Übungen;
9. der Einsatz von Organen der Schiffahrtspolizei und der Sicherheitsbehörden zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben;
10. die Ausübung der Zollaufsicht auf Grenzgewässern und nach zollrechtlichen Bestimmungen zu Zollstraßen erklärten Wasserstraßen;
11. auf Teilen von Wasserstraßen, die Arme, Seitenkanäle oder Verzweigungen sind, sowie auf anderen Gewässern als Wasserstraßen die Wahrung der Interessen der Jagd, der Fischerei, des Naturschutzes oder des Fremdenverkehrs

erfordern.

(2) Durch die Verordnung gemäß Abs. 1 sind Bestimmungen zu erlassen

1. über das Verhalten der Fahrzeuge oder Schwimmkörper im Verkehr, beim Stilllegen, beim Umschlag, in Notfällen, bei ungünstiger Witterung und Hochwasser sowie über die hiebei zu verwendenden Zeichen (zB Tag- und Nachtbezeichnung) und Signalmittel;
2. über das Verhalten schwimmender Geräte bei der Arbeit;
3. durch die einzelnen nach Bauart, Ladung, Antrieb, Verwendung oder Maßen bestimmbar Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder den einer bestimmten Art der Schiffahrt dienenden Fahrzeugen die Benutzung bestimmter Gewässer, Gewässerteile oder Schiffahrtsanlagen vorgeschrieben, untersagt, eingeschränkt oder vorbehalten oder im Verkehr ein Vorrang eingeräumt wird;

4. über die Bezeichnung von öffentlichen Häfen und Privathäfen, öffentlichen Ländern und Privatländern sowie von sonstigen Landungsplätzen;
5. über zeitliche Beschränkungen beim Stilllegen;
6. über die Art der Ausübung bestimmter Wassersportarten;
7. über die Benützung der Gewässer oder ihrer Ufer durch andere Personen als Schiffahrtstreibende, unbeschadet bestehender wasserrechtlicher Bewilligungen.

(3) Wenn durch eine Verordnung gemäß Abs. 2 Z 7 Interessen der Jagd oder Fischerei berührt werden, so ist sie vor ihrer Erlassung der örtlich zuständigen Landesregierung unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Werden sonstige Benutzer der Gewässer oder ihrer Ufer durch eine solche Verordnung in einem Recht beeinträchtigt und erwächst ihnen daraus ein vermögensrechtlicher Nachteil, so sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 anzuwenden.

Verkehrsbeschränkungen

§ 16. (1) Auf Wasserstraßen kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 1 bis 6 sowie 10 durch Verordnung die Ausübung der Sportschiffahrt im erforderlichen Ausmaß verboten werden; dieses Verbot kann sich auf das ganze Gebiet oder auf einzelne Teile einer Wasserstraße, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sowie auf bestimmte Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern erstrecken.

(2) Auf Teilen von Wasserstraßen, die Arme, Seitenkanäle oder Verzweigungen sind, sowie auf anderen Gewässern als Wasserstraßen kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 1 bis 6 sowie 10 und 11 durch Verordnung die Ausübung der Schiffahrt im erforderlichen Ausmaß verboten oder auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern eingeschränkt werden; dieses Verbot bzw. diese Einschränkung kann sich auf das ganze Gebiet oder auf einzelne Teile eines Gewässers, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, auf bestimmte Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, auf bestimmte von ihnen zu befördernde gefährliche Güter oder auf Fahrzeuge oder Schwimmkörper bzw. auf zu befördernde Güter schlechthin und auf einzelne Arten der Schiffahrt, wie die gewerbsmäßige Schiffahrt, die Sportschiffahrt oder die der Jagd und Fischerei dienende Schiffahrt, erstrecken.

(3) Zum Schutz der Ufer oder der diesen vorgelagerten Beständen von Wasserpflanzen kann durch Verordnung der Verkehr bestimmter Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in einem bestimmten Abstand vom Ufer oder von den diesen vorgelagerten Beständen von Wasserpflanzen eingeschränkt werden (Uferzonen).

864 der Beilagen

9

(4) Zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen oder Sachen können durch Verordnung bestimmte Gewässerteile der Ausübung bestimmter Arten des Wassersportes mit Verwendung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern vorbehalten werden (Start- und Landegassen, Sportzonen). Diese Anordnungen können ohne Begrenzung der Dauer oder für bestimmte Zeiträume getroffen werden. In derartige Gewässerteile dürfen, ausgenommen in Notfällen, nur Fahrzeuge oder Schwimmkörper einfahren, die dem Wassersport dienen, dem sie vorbehalten sind, ferner Fahrzeuge im Linienverkehr sowie die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei, der Zollwache, der Wasserbauverwaltung sowie des Rettungs- und Feuerlöschdienstes. Das Baden in Sportzonen ist verboten.

Veranstaltungen

§ 17. (1) Durch Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 1 bis 6 sowie 10 die Abhaltung von Veranstaltungen an und auf Wasserstraßen, insbesondere solcher, die zu einer Ansammlung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern führen können (Wassersportveranstaltungen, Wasserfeste und ähnliches), einschließlich Proben und Übungen an eine behördliche Bewilligung unter Vorschreibung entsprechender Auflagen gebunden werden.

(2) Auf Teilen von Wasserstraßen, die Arme, Seitenkanäle oder Verzweigungen sind, sowie auf anderen Gewässern als Wasserstraßen kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 1 bis 6 sowie 11 durch Verordnungen die Abhaltung von im Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen gleichfalls an eine behördliche Bewilligung unter Vorschreibung entsprechender Auflagen gebunden werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Bewilligung von Veranstaltungen gemäß Abs. 1 und 2 kann durch Verordnung festgelegt werden, daß die Behörde im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Verkehrsvorschriften zu gestatten hat, sofern der Veranstaltungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(4) Für eine schiffahrtspolizeiliche Überwachung, die aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen im Zusammenhang mit der Abhaltung von Veranstaltungen erforderlich ist, sind Überwachungsgebühren zu entrichten.

Sondertransporte

§ 18. (1) Die Fortbewegung von Fahrzeugen ungewöhnlicher Art oder unter Einsatz außergewöhnlicher Mittel sowie von Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen bedarf auf Wasserstraßen einer Erlaubnis der Behörde. Diese ist bei Erfüllung der im § 15 Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Erfordernisse, allenfalls unter Vorschreibung entsprechender Auflagen, zu erteilen.

(2) Durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen Mindestanforderungen für die Durchführung von Sondertransporten festzulegen.

(3) Für eine schiffahrtspolizeiliche Überwachung, die aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen im Zusammenhang mit einem Sondertransport erforderlich ist, sind Überwachungsgebühren zu entrichten.

Bevorrechte Fahrzeuge

§ 19. (1) Auf Wasserstraßen ist Fahrzeugen, die zur Rettung und Hilfeleistung bestimmt sind, sowie solchen, deren ungehinderte Fahrt aus Gründen der Sicherheit oder wegen eines dringenden Verkehrsbedürfnisses im öffentlichen Interesse liegt, durch Verordnung oder, soweit solche Fahrzeuge nach der Art ihrer Verwendung nicht allgemein bestimmt werden können, im Einzelfall durch die Behörde ein Vorrecht bei der Durchfahrt durch Stellen, an denen eine bestimmte Reihenfolge gilt, zuzuerkennen.

(2) Durch Verordnung ist festzulegen, welche Zeichen die im Einzelfall bevorrechten Fahrzeuge zu führen haben.

Schutzbedürftige Fahrzeuge

§ 20. (1) Auf Wasserstraßen ist Fahrzeugen, die wegen ihres Zustandes oder wegen ihrer Verwendung eines besonderen Schutzes vor der schädlichen Wirkung von Wellenschlag und Sog vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörpern bedürfen, im Einzelfall durch die Behörde die Erlaubnis zum Führen entsprechender Zeichen zu erteilen.

(2) Durch Verordnung ist festzulegen, welche Zeichen diese schutzbedürftigen Fahrzeuge zu führen haben und welche Maßnahmen die Schiffsführer vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu treffen haben.

Verordnungen, die durch Schiffszeichen kundgemacht werden

§ 21. (1) Die in den §§ 15 und 16 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, durch die Anbringung von Schiffszeichen kundzumachen; sie treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit ihrer Entfernung außer Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung bzw. der Entfernung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

(2) Im Falle der Unaufschiebbarkeit, insbesondere bei Elementarereignissen, bei Unfällen und bei dringenden Arbeiten in den Gewässern oder an ihren Ufern sind hinsichtlich der Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, die Schiffahrtspolizeiorgane, in Fällen, in denen es wegen wasserbaulicher Belange erforderlich ist,

auch gemäß § 37 Abs. 7 betraute Bedienstete der Bundeswasserstraßenverwaltung, hinsichtlich des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, hinsichtlich der anderen Gewässer die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, die im § 15 bezeichneten Maßnahmen vorübergehend anzurufen und durch Anbringung oder Entfernung entsprechender Schiffszeichen kundzumachen. Die Behörde ist hiervon unter Angabe des Zeitpunktes der Anbringung bzw. der Entfernung unverzüglich zu verständigen.

(3) Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 oder eines Einsatzes von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 12 Abs. 5 haben die Schiffahrtspolizeiorgane die in Abs. 2 genannten Maßnahmen auf Ersuchen des zuständigen Militärkommandos oder der zuständigen Sicherheitsbehörde zu treffen.

Verordnungen, die nicht durch Schiffszeichen kundgemacht werden

§ 22. (1) Läßt sich der Inhalt von Verordnungen durch Schiffszeichen nicht ausdrücken, so sind Verordnungen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Bundesgesetzblatt, Verordnungen eines Landeshauptmannes im jeweiligen Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Verordnungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 oder 2, deren Geltungsdauer weniger als ein Jahr beträgt und deren Inhalt sich durch Schiffszeichen nicht ausdrücken läßt, können abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 von der Behörde durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden. Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, zwei Wochen nach dem Tag des Anschlages in Kraft; dieser Tag ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag muß, sofern die Geltungsdauer der Verordnung nicht früher endet, zwei Wochen ab Inkrafttreten der Verordnung an der Amtstafel belassen werden. Die Verordnung ist, wenn sie sich auf Wasserstraßen bezieht, überdies durch Anschlag an den Amtstafeln der Strom-, Schleusen- und Hafenaufsichten während der gleichen Zeit kundzumachen. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist zu benachrichtigen. In den Fällen des § 15 Abs. 2 Z 7 ist die Verordnung auch der betroffenen Ufergemeinde zur ortsüblichen Verlautbarung bekanntzugeben. Bezieht sich die Verordnung auf andere Gewässer als Wasserstraßen, so ist sie durch Anschlag an den Amtstafeln der betroffenen Ufergemeinden kundzumachen; die örtlich zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist zu benachrichtigen. Die Dienststellen der im § 37 Abs. 2 Z 2 genannten Organe sind gleichfalls zu verständigen.

(3) Muß eine Verordnung gemäß Abs. 2 im Falle der Unaufschreibbarkeit, insbesondere bei Elementareignissen, Unfällen, dringenden Arbeiten in den Gewässern oder an ihren Ufern, wegen eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 oder eines Einsatzes von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 12 Abs. 5, ausnahmsweise früher als zwei Wochen nach ihrer Kundmachung in Kraft treten, so ist darauf in der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen und auf Wasserstraßen ihr Inhalt den Schiffsführern vor der Befahrung des Teiles der Wasserstraße, auf den sich die Verordnung bezieht, durch Aushändigung eines schriftlichen Fahrbefehles bekanntzugeben.

(4) Der Fahrbefehl, der den Inhalt der Verordnung in gedrängter Form zu enthalten hat, ist von den Schiffahrtspolizeiorganen und im Falle einer Betrauung gemäß § 37 Abs. 7 auch von den Organen der Zollwache an Plätzen, an denen Fahrzeuge üblicherweise anhalten müssen (zB Schleusen, Abfertigungsstellen für Grenzkontrollen), während der ersten zwei Wochen der Geltungsdauer der Verordnung gegen Übernahmsbestätigung auszuhändigen.

Empfehlungen und Hinweise

§ 23. (1) Auf Wasserstraßen hat die Behörde unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 1 oder 2 Empfehlungen hinsichtlich des Verhaltens der Fahrzeuge im Verkehr und beim Stillliegen sowie Hinweise auf die Beschaffenheit oder die Lage der Fahrrinne, der Landungsplätze oder Häfen, auf Gefahren oder sonstige verkehrswichtige Umstände zu geben. Diese Empfehlungen und Hinweise sind durch Schiffszeichen, allenfalls mit Zusatzzeichen, oder, wenn sie sich durch Schiffszeichen nicht ausdrücken lassen, durch „Nachricht für die Schiffahrtstreibenden“ (Abs. 2) zu geben. Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen hat die Behörde solche Empfehlungen und Hinweise nur durch Schiffszeichen und nur dann zu geben, wenn es aus Gründen der Sicherheit der Schiffahrt dringend geboten ist.

(2) Die „Nachricht für die Schiffahrtstreibenden“ ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Strom-, Schleusen- und Hafenaufsichten zu verlautbaren; die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist zu benachrichtigen. Der Anschlag muß für die Geltungsdauer der Empfehlung oder des Hinweises, jedoch nicht länger als zwei Wochen, an der Amtstafel belassen werden. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und der Entfernung ist auf dem Anschlag zu vermerken. Die Gültigkeit der in der „Nachricht für die Schiffahrtstreibenden“ enthaltenen Empfehlungen und Hinweise beginnt, sofern darin kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, zwei Wochen nach dem Tag des Anschlages.

(3) In dringenden Fällen ist die „Nachricht für die Schiffahrttreibenden“ den Schiffsführern auszuhandigen.

(4) Die Schiffsführer haben die Hinweise und Empfehlungen gemäß Abs. 1 im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 6) zu berücksichtigen.

S ch i f f a h r t s z e i c h e n

§ 24. (1) Schiffahrtszeichen können insbesondere als Tafelzeichen, Lichtzeichen, Flaggen, Signalkörper oder schwimmende Zeichen ausgestaltet sein. Sie sind in Art und Größe so anzubringen, daß sie von den Schiffsführern rechtzeitig erkannt werden können. An den Ufern als Schiffahrtszeichen aufgestellte Lichtzeichen sind so abzuschirmen, daß sie den Verkehr auf Haupt- und Nebenbahnen (Eisenbahngesetz 1957) und auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) An den Schiffahrtszeichen können durch Zusatzzeichen weitere Angaben gemacht werden, die das Schiffahrtszeichen erläutern, erweitern oder einschränken. Die Zusatzzeichen sind Bestandteile der Schiffahrtszeichen und dürfen nicht verwendet werden, wenn ihre Bedeutung durch ein anderes Schiffahrtszeichen ausgedrückt werden kann.

(3) Durch Verordnung sind Form, Aussehen, Anbringung, Aufstellung und Bedeutung der Schiffahrtszeichen und der Zusatzzeichen unter Beachtung zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu regeln.

V e r p f l i c h t u n g z u r E r r i c h t u n g u n d T r a g u n g d e r K o s t e n v o n S c h i f f a h r t s z e i c h e n

§ 25. (1) Auf Wasserstraßen müssen Brücken, Schleusen, Wehre, Leitungen, die das Gewässer überqueren oder in dieses hineinragen, und Seilfähren durch entsprechende Schiffahrtszeichen bezeichnet werden. Ebenso sind Länden und Häfen zu bezeichnen, ausgenommen Privatländen und Privathäfen, die lediglich dem Sport dienen.

(2) Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen besteht die Pflicht zur Anbringung von Schiffahrtszeichen gemäß Abs. 1 nur dann, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Schiffahrt und von Personen geboten ist.

(3) Die Kosten der Errichtung, der Erhaltung, des Betriebes, der Änderung und der Entfernung von Schiffahrtszeichen, die der Bezeichnung oder dem Betrieb von Brücken, Schleusen, Wehren, Leitungen, Seilfähren, Häfen oder Länden dienen, sind vom Inhaber der schiffahrtsrechtlichen oder wasserrechtlichen Bewilligung zu tragen.

(4) Die Kosten der Errichtung, der Erhaltung, des Betriebes, der Änderung und der Entfernung von Schiffahrtszeichen, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Schiffahrt oder der Flüssigkeit des Verkehrs

1. wegen oder im Interesse einzelner Unternehmen angebracht werden müssen, sind von diesen zu tragen;
2. wegen Arbeiten in den Gewässern oder an ihren Ufern angebracht werden müssen, sind von dem zu tragen, auf dessen Auftrag und Rechnung die Arbeiten vorgenommen werden;
3. wegen der Abhaltung von Veranstaltungen angebracht werden müssen, sind vom Veranstalter zu tragen.

S c h u t z d e r S c h i f f a h r t s z e i c h e n

§ 26. (1) Die Beschädigung, unbefugte Anbringung, Entfernung oder Verdeckung von Schiffahrtszeichen, die Veränderung ihrer Lage oder Bedeutung sowie die Anbringung von Beschriftungen, bildlichen Darstellungen und der gleichen sind verboten.

(2) Durch Verordnung können weitere Bestimmungen zum Schutz der Schiffahrtszeichen vor Beschädigung, insbesondere durch den Betrieb von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, sowie über die Verpflichtung der Schiffsführer zur Meldung von Schäden oder Veränderungen an Schiffahrtszeichen oder an Signalanlagen für die Schiffahrt erlassen werden.

IV. Abschnitt

B ee i n r ä c h t i g u n g e n d e r S c h i f f a h r t , N o t f ä l l e u n d H a v a r i e n

V e r m e i d u n g v o n V e r k e h r s b e e i n r ä c h t i g u n g e n

§ 27. (1) Auf den in der Nähe von Wasserstraßen befindlichen Grundstücken dürfen bewegliche und unbewegliche Sachen nicht so gelegen sein, angebracht, aufgestellt oder gelagert werden, daß die Sicherheit der Schiffahrt oder von Personen, die Ordnung der Schiffahrt oder die Durchführung von Wasserbauten beeinträchtigt werden. Eine derartige Beeinträchtigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn diese Sachen Fahrzeuge blenden, die Sicht auf Schiffahrtszeichen behindern, ihre Wirkung herabmindern, mit ihnen verwechselt werden oder bei höheren Wasserständen in die Wasserstraße abgetrieben werden können.

(2) Im Falle einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Schiffahrt oder von Personen, der Ordnung der Schiffahrt oder der Durchführung von Wasserbauten durch bewegliche oder unbewegliche Sachen (Abs. 1) hat die Behörde den über die Sachen Verfügungsberechtigten zu verpflichten, deren Lage oder Beschaffenheit so zu ändern, daß keine weitere Beeinträchtigung besteht oder, wenn eine solche Änderung nicht ausreicht, die Sache zu beseitigen.

(3) Erwächst durch eine Pflicht nach Abs. 2 jemandem ein vermögensrechtlicher Nachteil, so ist

er dafür zu entschädigen. Als Entschädigung wird nur der gemeine Wert (§ 305 ABGB) vergütet. Entschädigungsansprüche sind bei der Behörde geltend zu machen. Kommt über die Höhe der Entschädigung innerhalb von sechs Monaten keine Einigung zustande, so hat auf Antrag des Verpflichteten das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die betroffene Sache liegt, über die Entschädigung im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden; dabei sind die §§ 22 bis 34 des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Entschädigung nach Abs. 3 gebührt nicht, wenn eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen des Abs. 1 vorliegt.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen zu Zwecken der Landesverteidigung, sofern für die Sicherheit und Ordnung der Schiffahrt in geeigneter Weise gesorgt ist.

Beseitigung von Schiffahrtshindernissen

§ 28. (1) Verursacht ein in einem Gewässer festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug oder ein zur Ausrüstung oder Ladung eines Fahrzeuges gehörender und in das Gewässer gefallener Gegenstand eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Schiffahrt oder von Personen oder eine Verunreinigung des Gewässers, auf Wasserstraßen auch eine Beeinträchtigung der Ordnung der Schiffahrt, der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schiffahrt oder nachteilige Veränderungen der Stromsohle bzw. bestehender Wasserbauten oder ist anzunehmen, daß dadurch eine derartige Beeinträchtigung entstehen könnte, so sind der Schiffführer und der Verfügungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Hindernis zu beseitigen.

(2) Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Pflicht zur Beseitigung des Hindernisses nicht umgehend nach, hat ihm die Behörde unter Setzung einer dem Ausmaß der Behinderung der Schiffahrt oder dem Ausmaß nachteiliger Veränderungen der Stromsohle oder bestehender Wasserbauten entsprechenden, nicht erstreckbaren Frist die Beseitigung des Hindernisses mit Bescheid aufzutragen. Werden durch das Hindernis auf Wasserstraßen die Sicherheit der Schiffahrt oder von Personen beeinträchtigt oder die Stromsohle oder bestehende Wasserbauten nachteilig verändert oder auf anderen Gewässern die Sicherheit der Schiffahrt oder von Personen beeinträchtigt, ist von der Behörde die aufschiebende Wirkung der Berufung auszuschließen.

(3) Kommt der Verfügungsberechtigte dem Auftrag gemäß Abs. 2 nicht nach, so ist er bei gleichzeitiger Beschlagnahme des Fahrzeugs bzw. Gegenstandes zur Leistung eines Kostenvorschusses aufzufordern; kommt er schuldhaft dieser Vorschuß-

pflicht nicht nach, verfällt das Fahrzeug bzw. der Gegenstand. Das Fahrzeug bzw. der Gegenstand ist freihändig zu veräußern und der Erlös zur Dekkung der Kosten der Beseitigung zu verwenden; ein allfälliger Restbetrag ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen. Wenn in der Zwischenzeit ein Eigentumsübergang eingetreten ist, haften für die Kosten der Beseitigung der Veräußerer unbeschränkt, der Erwerber bis zur Höhe des Verkehrswertes des Fahrzeugs bzw. Gegenstandes.

(4) Auf Wasserstraßen hat die Behörde bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Schiffahrt oder wenn das Hindernis eine Unterbrechung der Schiffahrt oder nachteilige Veränderungen der Stromsohle oder bestehender Wasserbauten verursacht und keine wirtschaftlich vertretbare andere Möglichkeit besteht, im Zuge der Beseitigung des Hindernisses auch dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung zu veranlassen, ohne daß dem Verpflichteten eine Entschädigung zusteht.

(5) Die in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen sind auch auf Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Schiffahrtsanlagen, die gesunken oder festgefahren sind, und auf sonst in das Gewässer gelangte Sachen anzuwenden, wenn dadurch eine in Abs. 1 angeführte Beeinträchtigung entsteht.

Landen im Notfall, Landungsrecht

§ 29. (1) Im Notfall ist es gestattet, an jeder Stelle des Ufers mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern zu landen und Fahrgäste, Besatzung, sonst an Bord befindliche Personen, Ladung und Ausrüstung oder nötigenfalls das Fahrzeug oder den Schwimmkörper selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf das Ufer zu setzen und die Ufergrundstücke sowie die diesen benachbarten Grundstücke zu Hilfsleistungs-, Rettungs- oder Bergungszwecken — auch von der Landseite her — zu benutzen.

(2) Entsteht durch das Landen gemäß Abs. 1 einem Verfügungsberechtigten eines Grundstückes ein vermögensrechtlicher Nachteil, so hat ihn der Verfügungsberechtigte des Fahrzeugs oder Schwimmkörpers zu entschädigen. Entschädigungsansprüche sind beim Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bzw. Schwimmkörpers geltend zu machen; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 3.

(3) Die über Ufergrundstücke Verfügungsberechtigten haben das Begehen von Ufergrundstücken bzw. Dämmen durch Schiffahrtspolizeiorgane oder Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Wasserbauverwaltung oder der Zollverwaltung sowie das Landen von Fahrzeugen, die Zwecken dieser Organe dienen, an jeder beliebigen Stelle des Ufers ohne Anspruch auf Entgelt zu dulden und diesen Organen erforderlichenfalls Ufergrundstücke bzw. Dämme zugänglich zu machen.

H a v a r i e n

§ 30. (1) Ist auf einer Wasserstraße, ausgenommen eine in die Landesvollziehung fallende, ein Fahrzeug oder Schwimmkörper festgefahren, gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug oder Schwimmkörper oder einer Anlage zusammengestoßen, so hat dies der Schiffsführer umgehend, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen, dem nächsten erreichbaren Schiffahrtspolizeiorgan zu melden; dieses hat bei Vorliegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung für die unverzügliche Verständigung der nächsten erreichbaren Sicherheitsdienststelle zu sorgen. Die Meldung kann unterbleiben, wenn nur Sachschaden eingetreten ist, kein Fahrzeug oder Schwimmkörper festgefahren oder gesunken ist, die Gefahr einer Gewässerverunreinigung nicht besteht und nur Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen ein und desselben Verfügungsberechtigten betroffen sind.

(2) Ist ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper auf anderen als den in Abs. 1 genannten Gewässern festgefahren, gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug oder Schwimmkörper oder einer Anlage zusammengestoßen, so hat dies der Schiffsführer, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen, der nächsten erreichbaren Sicherheitsdienststelle zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn nur Sachschaden eingetreten ist, die Gefahr einer Gewässerverunreinigung nicht besteht und die Beteiligten einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

(3) In der Meldung sind alle zur Aufklärung der Havarie erforderlichen Angaben zu machen; insbesondere sind vorzulegen:

1. auf Wasserstraßen eine Skizze des Abschnittes, auf dem sich die Havarie ereignet hat, mit Einzeichnung der Positionen der beteiligten Fahrzeuge;
2. sofern der Schiffsführer zur Führung eines Schiffstagebuches verpflichtet ist, ein entsprechender Auszug daraus;
3. ein Verzeichnis und eine Beschreibung der durch die Havarie entstandenen Schäden, wenn möglich ergänzt durch Lichtbilder.

(4) Die Behörde hat auf Grund der Erhebungen ihrer Organe die näheren Umstände der Havarie, insbesondere deren Ursachen und Folgen, soweit wie möglich zu klären und erforderlichenfalls Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

(5) Wenn auf andere Weise eine ausreichende Ermittlung des Sachverhalts nicht vorgenommen werden kann, ist umgehend an Ort und Stelle oder in dem Hafen oder an dem Landeplatz, den das Fahrzeug oder der Schwimmkörper nach der Havarie erreicht hat, eine Havarieuntersuchung zu führen. Eine Teilnahme der Verfügungsberechtigten der an der Havarie beteiligten Fahrzeuge oder

Schwimmkörper darf die Durchführung der Untersuchung nicht verzögern.

(6) Die Behörde hat den in Abs. 5 genannten Verfügungsberechtigten über deren Antrag Gleichschriften des Untersuchungsprotokolls, soweit wie möglich Abschriften des sonstigen Erhebungsmaterials und nach rechtskräftigem Abschluß allfälliger Verwaltungsstrafverfahren auch Abschriften der erlassenen Bescheide gegen Ersatz der Kosten zu überlassen.

V. Abschnitt

H ä f e n u n d L ä n d e n a n W a s s e r s t r a ß e n

Ö f f e n t l i c h e H ä f e n u n d P r i v a t h ä f e n

§ 31. Öffentliche Häfen dürfen von allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern, nicht öffentliche Häfen (Privathäfen) entsprechend der Entscheidung der darüber Verfügungsberechtigten unter Beachtung der nach diesem Teil erlassenen Verordnungen benutzt werden.

Ö f f e n t l i c h e L ä n d e n u n d P r i v a t l ä n d e n

§ 32. (1) Öffentliche Länden dürfen von allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern, nicht öffentliche Länden (Privatländer) entsprechend der Entscheidung der darüber Verfügungsberechtigten unter Beachtung der nach diesem Teil erlassenen Verordnungen benutzt werden.

(2) Das Verzeichnis der öffentlichen Länden an Wasserstraßen ist durch eine „Nachricht für die Schiffahrtreibenden“ zu verlautbaren.

B e n ü t z u n g d e r H ä f e n u n d L ä n d e n

§ 33. (1) Fahrzeuge und Schwimmkörper, die durch Hochwasser, Eis, andere widrige Umstände oder behördliche Verfügungen gehindert sind, ihre Fahrt fortzusetzen, dürfen zu ihrem Schutz oder zum Überwintern (Not- und Winterstand) alle Häfen unter Beachtung der gemäß § 34 erlassenen Verordnungen aufsuchen.

(2) Fahrzeuge und Schwimmkörper dürfen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften in öffentliche Häfen an Wasserstraßen einlaufen, um zu laden oder zu löschen, Fahrgäste ein- oder auszuschiffen, sich mit Treibstoffen, Betriebsstoffen und Verpflegung zu versorgen und alle sonstigen für die Fortsetzung der Fahrt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die über die im Bereich eines öffentlichen Hafens an einer Wasserstraße gelegenen Umschlagseinrichtungen, Gerätschaften, Magazine, Lagerplätze und ähnliche Einrichtungen Verfügungsberechtigten haben Vereinbarungen über die Benützung der genannten Einrichtungen für Fahrzeuge oder Schwimmkörper, die in den Hafen einlaufen, abzuschließen. Die für die geleisteten

Dienste zu entrichtenden Entgelte dürfen nicht unterschiedlich nach dem Heimatstaat des Fahrzeugs oder nach dem Herkunftsland oder Bestimmungsland der Güter festgesetzt werden. Im Einklang mit Handelsusancen auf Grund des Arbeitsumfangs oder der Art der Waren gewährte Vergünstigungen gelten nicht als unterschiedliche Behandlung.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für alle Länder, die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß für öffentliche Länder.

Hafenordnung

§ 34. (1) Durch Verordnung sind der Verkehr und der Betrieb von Fahrzeugen und Schwimmkörpern in Häfen entsprechend den Erfordernissen des § 15 Abs. 1 zu regeln. Darüber hinaus sind für öffentliche Häfen Maßnahmen zur Erleichterung und Beschleunigung des Schiffsumschlages und zum Schutz der Hafenanlagen vorzuschreiben.

(2) Durch Verordnung sind für Häfen und Länder, in oder an denen gefährliche Güter umgeschlagen werden (zB Ölhäfen, Ölländern), Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen, insbesondere durch eine Entzündung solcher Stoffe, vorzuschreiben.

VI. Abschnitt

Treppelwege

Bezeichnung und Benützung der Treppelwege

§ 35. (1) Treppelwege sind durch Verordnung festzulegen; diese Verordnungen sind durch Anbringung von Tafelzeichen kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung bzw. der Entfernung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

(2) Durch Verordnung sind die Benützung der Treppelwege unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 11 sowie Art, Form, Inhalt, Aufstellung und Entfernung der Tafelzeichen (Abs. 1) zu regeln.

(3) Die Kosten der Aufstellung, Instandhaltung und Entfernung der Tafelzeichen sind von der Bundeswasserstraßenverwaltung zu tragen.

VII. Abschnitt

Behörden und Organe

Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 36. (1) Behörden erster Instanz im Sinne dieses Teiles sind:

1. das Bundesamt für Schifffahrt für Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende;

2. die Bezirksverwaltungsbehörden für alle nicht unter Z 1 fallenden Gewässer.

(2) Behörden zweiter Instanz im Sinne dieses Teiles sind:

1. der Landeshauptmann für Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, für diejenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, sowie für den Bodensee, den Neusiedlersee und die Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
2. die Landesregierung für alle nicht unter Z 1 fallenden Gewässer.

(3) Das Bundesamt für Schifffahrt untersteht in organisatorischer Hinsicht unmittelbar dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Dem Bundesamt für Schifffahrt obliegt im Bereich der Sprengel aller Bezirksverwaltungsbehörden, durch deren Gebiet Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, führen, die Wahrnehmung der schiffahrtspolizeilichen Aufgaben (§ 37 Abs. 1) einschließlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren. Darüber hinaus obliegt ihm die Dienstaufsicht über die Schiffahrtspolizeiorgane und die betrauten Personen, die Verwaltung der bundeseigenen, der Schiffahrtsverwaltung dienenden Liegenschaften und Objekte mit Ausnahme der Länder, die Errichtung, der Betrieb und die Überwachung von Signalanlagen für die Schifffahrt, die Errichtung und Überwachung von Schiffahrtszeichen sowie die Anordnung der Hilfeleistung für beschädigte Fahrzeuge.

(4) Für die Erlassung von Verordnungen nach diesem Teil ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig, sofern in den Abs. 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist.

(5) Für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 35 ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

(6) Für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 16 Abs. 2 und 4, soweit es sich nicht um Wasserstraßen oder um Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer handelt, ist der Landeshauptmann, für die Erlassung derartiger Verordnungen auf dem Neusiedlersee der Landeshauptmann von Burgenland zuständig.

Schiffahrtspolizei

§ 37. (1) Schiffahrtspolizeiliche Aufgaben sind:

1. die Überwachung der die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen sowie durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
2. die Erteilung von Anordnungen gemäß Abs. 3;

3. die Regelung der Schiffahrt:
 4. die Hilfeleistung für beschädigte Fahrzeuge.
- (2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 obliegen
1. auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, den Schiffahrtspolizeiorganen des Bundesamtes für Schiffahrt;
 2. auf allen übrigen Gewässern den Organen der Bundesgarde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde den dieser Behörde zugeordneten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(3) Die in Abs. 2 genannten Organe sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, Fahrzeuge, Schwimmkörper, Schiffahrtsanlagen und schwimmende Anlagen zu betreten und den Schiffsführern, anderen an Bord von Fahrzeugen oder auf Schwimmkörpern befindlichen Personen, Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge, Schwimmkörper, Schiffahrtsanlagen oder schwimmende Anlagen gestellt sind, Benutzern von Schiffahrtsanlagen oder schwimmenden Anlagen oder anderen Benutzern der Gewässer oder ihrer Ufer für den Einzelfall Anordnungen zu erteilen. Derartige Anordnungen können insbesondere getroffen werden, wenn es die Sicherheit der Schiffahrt oder von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs, die Ordnung an Bord oder beim Stilliegen oder die Überwachung der Einhaltung der oben genannten Verwaltungsvorschriften erfordern. Diese Anordnungen dürfen, wenn es die Sicherheit der Schiffahrt oder von Personen erfordert, von den Bestimmungen der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen abweichen; sie können auch durch Zeichen geeigneter Schiffahrtszeichen gegeben werden.

(4) Schiffahrtspolizeiorgane sind Bedienstete des Bundesamtes für Schiffahrt, die ihren Dienst bei einer Strom-, Schleusen- oder Hafenaufsicht versehen.

(5) Sitz und Aufsichtsbereich der Strom-, Schleusen- und Hafenaufsichten sowie Dienstkleidung und Dienstabzeichen der Schiffahrtspolizeiorgane sind nach Maßgabe der gemäß Abs. 1 zu erfüllenden Aufgaben durch Verordnung festzulegen.

(6) Die Schiffahrtspolizeiorgane sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, erforderlichenfalls von den in den §§ 35, 36 und 37 a VStG 1950 erwähnten Befugnissen Gebrauch zu machen. Im Falle der Widersetzlichkeit des Festzunehmenden haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Schiffahrtspolizeiorganen auf deren Ersuchen Hilfe zu leisten.

(7) Durch Verordnung können für Wasserstraßen außer den Schiffahrtspolizeiorganen auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Zollwache, Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung sowie Bedienstete der Bundeswasserstraßenverwaltung mit bestimmten schiffahrtspolizeilichen Aufgaben betraut werden,

sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit und der Kostenersparnis gelegen ist und die Betrauten nach Art ihrer Ausbildung und Verwendung für die ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sind. Die Betrauten sind berechtigt, Anordnungen gemäß Abs. 3 im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zu erteilen. Durch Verordnung ist eine besondere Kennzeichnung der betrauten Personen bzw. der von ihnen verwendeten Fahrzeuge festzulegen.

Hafenmeister

§ 38. (1) Wenn es in einem öffentlichen Hafen die Sicherheit, Flüssigkeit und Ordnung der Schiffahrt, der besondere Umfang des Schiffsverkehrs oder die Vermeidung von Verunreinigungen der Gewässer durch die Schiffahrt erfordern, kann zur Entlastung der in § 37 genannten Organe durch Verordnung bestimmt werden, daß geeignete Bedienstete der die Verwaltung des Hafens ausübenden Stelle mit der Überwachung der für die Schiffahrt im Bereich des Hafens geltenden Verwaltungsvorschriften betraut werden und Anordnungen gemäß § 37 Abs. 3 erteilen können (Hafenmeister).

(2) Hafenmeister sind Hilfsorgane der in § 37 Abs. 2 genannten Organe und in Ausübung ihrer schiffahrtspolizeilichen Aufgaben an deren Weisungen gebunden.

- (3) Hafenmeister können nur Personen sein, die
 1. österreichische Staatsbürger sind;
 2. die erforderliche geistige und körperliche Eignung (§ 130 Abs. 3) und die persönliche Verlässlichkeit besitzen;
 3. mit den die Schiffahrt und die Reinhaltung der Gewässer betreffenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie für die Ausübung ihres Dienstes in Betracht kommen, vertraut sind und dies durch eine Prüfung nachgewiesen haben;
 4. Inhaber eines Kapitänspatentes A oder B oder eines Schiffsführerpatentes A oder B für das betreffende Gewässer, an dem der Hafen liegt, sind.

(4) Als nicht verlässlich (Abs. 3 Z 2) ist insbesondere anzusehen, wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt und nach Eigenart der strafbaren Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung der Tätigkeit als Hafenmeister zu befürchten ist.

(5) Hafenmeister sind von der Behörde zu prüfen (Abs. 3 Z 3), nach bestandener Prüfung zu bestellen, auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit Dienstausweis und Dienstabzeichen zu versehen.

(6) Durch Verordnung sind Vorschriften über die Überprüfung der Voraussetzungen des Abs. 3, die Bestellung und Abberufung, den Dienstausweis und das Dienstabzeichen zu erlassen.

Beträute Personen

§ 39. (1) Die Behörde kann zur Entlastung der in § 37 Abs. 2 genannten Organe im Einzelfall und befristet andere Personen mit bestimmten Aufgaben der Verkehrsregelung, insbesondere der

1. Regelung der Schiffahrt und des Fahrgastverkehrs auf Anlegestellen der gewerbsmäßigen Fahrgastschiffahrt sowie auf Fähren und deren Anlegestellen,
2. Regelung der Schiffahrt bei Brücken, Schleusen und Wehren,
3. Bedienung von Signalstellen oder Besetzung von Melde- oder Warnposten,
4. Aufrechterhaltung der Ordnung bei Veranstaltungen,
5. Regelung der Schiffahrt in Privathäfen,

betreuen. Die betrauten Personen müssen für ihre Aufgaben geistig und körperlich geeignet sein und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Sie sind von der Behörde mit einem Ausweis, aus dem ihre Aufgabe hervorgeht, zu versehen und mit einer weißen Armbinde, die einen weißen Rhombus mit blauem Rand zeigt, kenntlich zu machen. Den von betrauten Personen in Ausübung ihrer Aufgaben erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Beträute Personen sind Hilfsorgane der in § 37 Abs. 2 genannten Organe und in Ausübung ihrer schiffahrtspolizeilichen Aufgaben an deren Weisung gebunden.

VIII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 40. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. als Verfügungsberechtigter ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper ohne nach Zahl und Befähigung ausreichende Besatzung einsetzt (§ 5 Abs. 1);
2. als Schiffsführer ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper ohne entsprechende geistige und körperliche Eignung oder ohne entsprechende Befähigung führt (§ 5 Abs. 2 und 3);
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 sich nicht einem Arzt vorführen läßt

oder sich nicht der Untersuchung hinsichtlich einer Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Eignung unterzieht (§ 5 Abs. 4 und 5);

4. als Schiffsführer nicht für die sichere Durchführung des Schiffsbetriebes und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf seinem Fahrzeug sorgt (§ 5 Abs. 8);
5. als Schiffsführer nicht dafür sorgt, daß die Bestimmungen dieses Teiles und der nach diesem Teil erlassenen Verordnungen von der Besatzung und allen übrigen Personen an Bord befolgt werden (§ 5 Abs. 9);
6. als Mitglied der Besatzung die Anweisungen des Schiffsführers nicht befolgt, zur Einhaltung der Vorschriften nicht beiträgt oder seine Aufgaben nicht vorschriftsgemäß erfüllt (§ 5 Abs. 10);
7. als Fahrgäste oder sonstige Person an Bord die Anweisungen des Schiffsführers nicht befolgt (§ 5 Abs. 11);
8. die gemäß § 5 Abs. 13 verlangte Auskunft nicht erteilt oder dazu erforderliche Aufzeichnungen nicht führt;
9. als Schiffsführer oder als Person, unter deren Obhut eine schwimmende Anlage gestellt ist, gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht verstößt (§ 6);
10. als Verfügungsberechtigter oder Schiffsführer eines Fahrzeuges nicht dafür sorgt, daß das Fahrzeug mit Schiffsurkunden und soweit erforderlich mit Frachtpapieren versehen ist (§ 8);
11. als Verfügungsberechtigter oder Schiffsführer ein Fahrzeug ohne Kennzeichnung einsetzt oder führt (§ 10);
12. eine Veranstaltung ohne Erlaubnis der Behörde durchführt oder bei einer Veranstaltung die von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält (§ 17);
13. auf Wasserstraßen einen Sondertransport ohne Erlaubnis der Behörde durchführt oder bei einem Sondertransport die von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält (§ 18);
14. als Schiffsführer die bevorrechtigten Fahrzeugen zuerkannte Berechtigung nicht beachtet (§ 19 Abs. 1);
15. als Schiffsführer die ihm aufgetragenen Maßnahmen gegenüber schutzbedürftigen Fahrzeugen nicht trifft (§ 20 Abs. 2);
16. Schiffszeichen beschädigt, unbefugt anbringt, entfernt oder verdeckt, ihre Lage oder Bedeutung verändert oder an ihnen Beschriftungen, bildliche Darstellungen oder ähnliches anbringt (§ 26 Abs. 1);
17. auf in der Nähe von Wasserstraßen befindlichen Grundstücken bewegliche oder unbewegliche Sachen so errichtet, anbringt, aufstellt oder lagert, daß die Sicherheit der Schiffahrt oder von Personen, die Ordnung

864 der Beilagen

17

- der Schiffahrt oder die Durchführung von Wasserbauten beeinträchtigt werden (§ 27 Abs. 1);
18. der Verpflichtung des § 27 Abs. 2, eine bewegliche oder unbewegliche Sache zu verlagern oder ihre Beschaffenheit zu verändern, nicht nachkommt;
 19. als Verfügungsberechtigter eines Ufergrundstückes dieses den im § 29 Abs. 3 genannten Organen nicht zugänglich macht;
 20. als Schiffführer auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, eine Havarie nicht umgehend dem nächsten erreichbaren Schiffahrtspolizeiorgan meldet (§ 30 Abs. 1);
 21. als Schiffführer auf anderen Gewässern eine Havarie nicht umgehend der nächsten erreichbaren Sicherheitsdienststelle meldet (§ 30 Abs. 2);
 22. als Verfügungsberechtigter über im Bereich eines öffentlichen Hafens oder einer öffentlichen Lände an einer Wasserstraße gelegene Umschlageeinrichtungen, Gerätschaften, Magazine, Lagerplätze und ähnliche Einrichtungen keine Vereinbarungen über deren Benützung für Fahrzeuge, die in den Hafen einlaufen, abschließt (§ 33 Abs. 3 und 4);
 23. die gemäß § 35 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen über die Benützung der Treppelwege nicht einhält;
 24. gegen Anordnungen von im § 37 Abs. 2, 6 oder 7 genannten Organen, Hafenmeistern (§ 38) oder betrauten Personen (§ 39) verstößt.

Besondere Bestimmungen für das Verfahren

§ 41. (1) Ausländische Schiffahrtsunternehmen, deren Fahrzeuge auf österreichischen Wasserstraßen regelmäßig verkehren, müssen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einen bevollmächtigten Vertreter mit dem Wohnsitz im Inland nennen, der als Vertreter im Sinne des § 10 AVG 1950 bzw. als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, gilt. Jeder Wechsel des Bevollmächtigten ist bekanntzugeben; für den Fall der vorübergehenden Abwesenheit des Bevollmächtigten hat dieser für einen Vertreter zu sorgen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat Namen und Anschrift des Bevollmächtigten den nachgeordneten Behörden bekanntzugeben.

(2) Wurde gegen ein Besatzungsmitglied eines ausländischen Schiffahrtsunternehmens ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 40 eingeleitet, so ist die in Abs. 1 genannte Person als Vertreter im Sinne des § 10 AVG 1950 bzw. als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes anzusehen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn ein ausländisches Schiffahrtsunterneh-

men (Abs. 1) oder ein Besatzungsmitglied (Abs. 2) im Einzelfall eine andere Person mit dem Wohnsitz im Inland als Vertreter im Sinne des § 10 AVG 1950 bzw. als Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes bevollmächtigt.

(4) Soweit es in zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit vorgesehen ist, kann die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen Besatzungsmitglieder ausländischer Fahrzeuge, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, der zuständigen ausländischen Behörde unter Überlassung des Erhebungsmaterials abgetreten werden. Tritt auf Grund einer solchen Vereinbarung eine ausländische Behörde die Anzeige gegen ein Besatzungsmitglied, das den ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, wegen einer im Ausland begangenen Übertretung gegen die die Schiffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften ab, so ist das Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen, als ob die Übertretung im Inland begangen worden wäre.

Übergangsbestimmung

§ 42. Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften ausgestellten Schifferausweise gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiter; eine Verlängerung ist unzulässig.

Außerkrafttreten bestehender Rechtsvorschriften

§ 43. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 90/1971, über die Einführung eines Schiffahrtspolizeigesetzes;
2. das Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 386/1983;
3. die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, BGBl. Nr. 259/1971, betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 63/1985;
4. die Schiffahrtsbetriebsordnung, BGBl. Nr. 260/1971;
5. die Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 6/1984.

TEIL C**Schiffahrtsanlagen****I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich**

§ 44. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für die im § 1 Abs. 1 genannten Gewässer.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gelten die Bestimmungen dieses Teiles nur für

Schiffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

(3) Die Bestimmungen dieses Teiles und die auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen gelten nicht für Schiffahrtsanlagen, die bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 oder dessen Vorbereitung verwendet werden; sie gelten auch nicht für die in den §§ 65 und 66 angeführten sonstigen Anlagen und Arbeiten bei einem derartigen Einsatz des Bundesheeres oder dessen Vorbereitung. Die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Schiffahrtsanlagen

§ 45. (1) Schiffahrtsanlagen sind entweder öffentliche oder nicht öffentliche (private) Anlagen.

(2) Öffentliche Schiffahrtsanlagen dürfen von allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern benutzt werden, private Schiffahrtsanlagen nur entsprechend der Entscheidung der darüber Verfügungs berechtigten unter Beachtung der nach Teil B erlassenen Verordnungen.

II. Abschnitt

Verfahren

Bewilligungspflicht

§ 46. (1) Die Errichtung und Benützung einer neuen Schiffahrtsanlage, die Wiederverwendung einer früheren Schiffahrtsanlage nach Erlöschen oder Widerruf der Bewilligung sowie die wesentliche Änderung und Benützung einer bestehenden Schiffahrtsanlage bedürfen einer Bewilligung.

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Sportanlagen an oder auf anderen Gewässern als Wasserstraßen sowie für Anlagen gemäß § 55; für die genannten Sportanlagen gelten jedoch die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 3 (Überprüfung von Amts wegen) und 52 Abs. 2 sowie die gemäß § 57 Abs. 12 erlassenen Vorschriften über Bauart, Mindestmaße, Festigkeit, Ausgestaltung und Einrichtung, Kennzeichnung, Betrieb und Benützung von Schiffahrtsanlagen.

(3) Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung der Anlage, auch wenn damit eine Verbesserung vorhandener Einrichtungen verbunden ist, gelten nicht als wesentliche Änderung.

(4) Ohne Bewilligung errichtete Schiffahrtsanlagen oder Anlagen gemäß § 65 sind unbeschadet der Bestimmung des § 71 Abs. 2 Z 1 zu entfernen; die Kosten der Entfernung sind vom Verfügungs berechtigten zu tragen.

Antrag

§ 47. Wer eine bewilligungspflichtige Schiffahrts anlage neu errichten, wiederverwenden oder

wesentlich ändern will, hat bei der Behörde die Erteilung einer Bewilligung zu beantragen (Bewilligungsgeber). Der Antrag hat zu umfassen:

1. von einem Fachkundigen entworfene Pläne samt den erforderlichen Berechnungen und Erläuterungen zur Anlage oder der geplanten Änderung in zweifacher Ausfertigung;
2. Zweck und Umfang des Vorhabens mit Angabe des Gewässers, an dem sich die Anlage befinden soll, sowie die grundbücherliche Bezeichnung der Örtlichkeiten;
3. die Angabe aller Personen, deren Rechte durch die Anlage oder deren Änderung berührt werden, mit allfälligen Zustimmungs erklärungen dieser Personen;
4. die Angabe der nach diesem Teil zulässigen Zwangsrechte, deren Anwendung erforderlich werden könnte, unter Angabe der Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und der sonstigen Berechtigten;
5. Angaben über eine zum Zeitpunkt der Antragstellung allenfalls bereits vorliegende Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959;
6. die Angabe, ob die Anlage eine öffentliche oder eine private Schiffahrtsanlage sein soll.

Erteilung der Bewilligung

§ 48. (1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn bestehende Rechte (Abs. 3) nicht entgegenstehen, eine nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 erforderliche Bewilligung erteilt wurde und auf

1. die Erfordernisse der Schiffahrt (Abs. 4),
2. die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere der Reinhal tung der Gewässer (soweit sie nicht im wasserrechtlichen Verfahren bereits berücksichtigt wurden) und der Luft,
3. öffentliche Interessen (Abs. 5),
4. zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Schiffahrt,
5. die Bestimmungen über Bau, Ausgestaltung, Erhaltung, Benützung und Betrieb von Schiffahrtsanlagen (§ 57) sowie
6. die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes Bedacht genommen wurde.

(2) Die Behörde kann die Bewilligung zur Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 unter entsprechenden Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen sowie unter Festsetzung eines bestimmten Verwendungszweckes erteilen.

(3) Bestehende Rechte anderer Personen als des Bewilligungsinhabers, die der Erteilung der Bewilligung entgegenstehen, sind

1. auf Grund dieses Teiles erworbene Rechte und
2. dingliche Rechte an einer Liegenschaft oder Schiffahrtsanlage, soweit sie nicht durch gütliche Übereinkunft oder durch die Einräumung von Zwangsrechten nach

den §§ 60 bis 64 beseitigt oder eingeschränkt werden.

(4) Erfordernisse der Schiffahrt sind:

1. die Sicherheit der Schiffahrt;
2. auf Wasserstraßen darüber hinaus die Ordnung der Schiffahrt und die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schiffahrt.

(5) Öffentliche Interessen sind:

1. die Sicherheit von Personen;
2. die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
3. die Ausübung der Zollaufsicht auf Grenzwässern und nach zollrechtlichen Bestimmungen zu Zollstraßen erklärten Wasserstraßen;
4. militärische Interessen;
5. der Betrieb von Kraftwerken;
6. die Regulierung und Instandhaltung von Wasserstraßen.

(6) Im Bewilligungsbescheid ist festzustellen, ob die Schiffahrtsanlage als öffentliche oder als private Anlage zu gelten hat.

(7) Auf Wasserstraßen darf die Bewilligung zur Errichtung von Schiffahrtsanlagen für den gewerbsmäßigen Umschlag unbeschadet des Abs. 1 nur erteilt werden, wenn hiefür ein volkswirtschaftliches Interesse besteht; dabei ist auf die gesetzlich vorgesehenen Pflichten bereits bewilligter öffentlicher Häfen Bedacht zu nehmen.

(8) Im Verfahren hinsichtlich Schiffahrtsanlagen an Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, ist dem Bundesamt für Schiffahrt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kann dieser Stellungnahme nicht Rechnung getragen werden, so ist die Angelegenheit bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorzulegen.

(9) Im Verfahren hinsichtlich Schiffahrtsanlagen an Wasserstraßen sind,

1. wenn der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Erteilung der Bewilligung zuständig ist, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkamertag und der örtlich in Betracht kommende Landeshauptmann,
2. wenn der Landeshauptmann oder die Landesregierung zur Erteilung der Bewilligung zuständig ist, die zuständige Kammer der gewerblichen Wirtschaft sowie die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und
3. in jedem Falle die Gemeinde, in deren Gebiet die Schiffahrtsanlage liegt, anzuhören.

(10) Ist der Bewilligungsinhaber auch Eigentümer der Schiffahrtsanlage, so geht im Falle der Übertragung des Eigentums die Bewilligung auf den neuen Eigentümer über. Die Übertragung ist vom neuen Bewilligungsinhaber der Behörde anzugeben.

Dauer der Bewilligung

§ 49. Die Bewilligung kann unbefristet oder befristet erteilt werden; bei einer Befristung ist auf eine nach dem Wasserrechtsgegesetz 1959 erteilte Bewilligung Bedacht zu nehmen.

Fristen für Baubeginn und Bauvollendung; Anzeige

§ 50. (1) Die Behörde hat im Bewilligungsbescheid angemessene Fristen für Baubeginn und Bauvollendung kalendermäßig festzusetzen; erforderlichenfalls können Teilfristen für wesentliche Anlagenteile bestimmt werden.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat der Behörde Baubeginn und Bauvollendung anzugeben.

(3) Fristverlängerungen sind zulässig, wenn vor Ablauf der Frist unter Angabe berücksichtigswürdiger Gründe darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich.

Überprüfung von Schiffahrtsanlagen

§ 51. (1) Eine Schiffahrtsanlage darf nach der Anzeige über die Bauvollendung erst benutzt und betrieben werden, wenn die Behörde die erstmalige Überprüfung (Erstüberprüfung) vorgenommen und die Bewilligung zur Benutzung erteilt hat.

(2) Schiffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt, anderen gewerblichen Zwecken oder Schulungszwecken dienen, sind von der Behörde wiederkehrend zu überprüfen (Nachüberprüfung). Die Überprüfungsfristen, die im Fall eines schlechten Erhaltungszustandes der Anlage entsprechend zu verkürzen sind, betragen

1. ein Jahr bei Fähranlagen und Schiffahrtsanlagen, die dem Umschlag von Mineralölen oder gefährlichen Gütern dienen;
2. drei Jahre bei Schiffahrtsanlagen, die der Fahrgastschiffahrt oder Schulungszwecken dienen;
3. sieben Jahre bei sonstigen Schiffahrtsanlagen.

(3) Die Behörde kann die diesem Teil unterliegenden Schiffahrtsanlagen nach der erstmaligen Überprüfung jederzeit überprüfen, wenn der Verdacht besteht, daß die Anlage den Erfordernissen des § 48 Abs. 1 nicht entspricht (Überprüfung von Amts wegen).

Durchführung der Überprüfung

§ 52. (1) Bei der erstmaligen Überprüfung einer Schiffahrtsanlage hat sich die Behörde von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und die Beseitigung allfälliger Mängel und Abweichungen unter Setzung entsprechender Fristen vorzuschreiben. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder entgegenstehenden Rechten nicht zuwiderlaufen oder denen die Betroffenen zustimmen, sind

nachträglich zu bewilligen, sofern die Erfordernisse der Schiffahrt sowie der Reinhaltung der Gewässer und der Luft dies zulassen.

(2) Bei sonstigen Überprüfungen einer Schiffahrtsanlage hat die Behörde die Abstellung vorgenommener Mängel, einschließlich solcher beim Betrieb oder bei Benützung der Anlage, unter Setzung einer entsprechenden Frist vorzuschreiben, im Falle wesentlicher Mängel den Betrieb und die Benützung der Anlage bis zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit oder bis zur Abstellung der Mängel einzuschränken oder zu untersagen und, wenn es die Wahrung der im § 48 Abs. 1 genannten Erfordernisse bedingt, die Abänderung der Betriebsvorschrift anzurufen. Muß die Abstellung eines wesentlichen Mangels verfügt werden, so ist dessen Abstellung vom Bewilligungsinhaber der Behörde schriftlich anzuseigen; zu einer Überprüfung an Ort und Stelle ist die Behörde nicht verpflichtet.

(3) Die Behörde kann über Antrag des Bewilligungsinhabers die Überprüfung durch einen Ziviltechniker eines in Betracht kommenden Fachgebietes vornehmen lassen. In diesem Fall entfällt die Überprüfung durch die Behörde oder eine gemäß Abs. 4 betraute Körperschaft. Die Kosten einer derartigen Überprüfung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

(4) Sofern es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist, kann durch Verordnung die Überprüfung allgemein oder eingeschränkt auf bestimmte Arten von Schiffahrtsanlagen Körperschaften übertragen werden, die auf Grund ihrer Satzungen zur Wahrnehmung derartiger Aufgaben berufen sind und über entsprechend qualifiziertes Personal sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen; dabei sind auch die Tarife für die Vornahme der Überprüfung unter Bedachtnahme auf Tarifvorschläge der Körperschaften festzusetzen. Die Tarife müssen den Kosten angemessen und dürfen nicht höher als die für Ziviltechniker genehmigten Tarife sein.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schiffahrtsanlagen, die durch Schiffs-polizeiorgane betreut werden.

Betriebsvorschrift

§ 53. (1) Erscheint zur Wahrung der im § 48 Abs. 1 genannten Erfordernisse beim Betrieb oder bei der Benützung der Anlage die Festsetzung besonderer Betriebsbedingungen erforderlich, die über die gemäß § 57 durch Verordnung erlassenen Bestimmungen hinausgehen, so hat die Behörde die Vorlage einer Betriebsvorschrift vorzuschreiben, die von ihr zu genehmigen ist; eine Betriebsvorschrift ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Anlage von einer anderen Person als dem Bewilligungsinhaber betrieben, verwaltet oder erhalten

oder die Erhaltungspflicht (§ 57 Abs. 1) auf mehrere Personen aufgeteilt werden soll.

(2) Für die Einhaltung der Betriebsvorschrift hat der Bewilligungsinhaber oder, wenn eine andere Person mit dem Betrieb und der Verwaltung der Anlage betraut wurde, diese zu sorgen.

(3) Die Betriebsvorschrift kann über Anordnung der Behörde oder auf Antrag des Berechtigten oder der Person, die mit dem Betrieb und der Verwaltung der Anlage betraut ist, später ergänzt oder geändert werden, wenn dies den Erfordernissen des § 48 Abs. 1 nicht zuwiderläuft oder der Betroffene zustimmt.

Erlöschen und Widerruf der Bewilligung

§ 54. (1) Die Bewilligung erlischt

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. durch Verzicht des Bewilligungsinhabers;
3. mit rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten;
4. mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Bewilligungsinhabers;
5. durch Unterlassung der Inangriffnahme der Errichtung oder der Fertigstellung der bewilligten Schiffahrtsanlage innerhalb der im Bewilligungsverfahren bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;
6. durch gänzliche Zerstörung der Schiffahrtsanlage oder durch Zerstörung in einem Umfang, der die ordnungsgemäße Benützung unmöglich macht, wenn die Unterbrechung der Benützung mehr als drei Jahre gedauert hat;
7. mit dem Erlöschen der für die Anlage erteilten Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959;
8. durch Enteignung.

(2) Die Bewilligung ist zu widerrufen

1. bei Nichteinhaltung der festgesetzten Betriebsvorschrift trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen zu liegen hat;
2. bei Nichtbefolgung der anlässlich einer Überprüfung erteilten Anordnungen;
3. wenn die Schiffahrtsanlage den Erfordernissen der Schiffahrt nicht entspricht oder öffentliche Interessen entgegenstehen;
4. wenn die Schiffahrtsanlage mehr als drei Jahre nicht benutzt wurde, ohne daß die Voraussetzungen des Erlöschens gemäß Abs. 1 Z 5 vorliegen.

(3) Das Erlöschen bzw. der Widerruf einer Bewilligung hat auch das Erlöschen aller für die Anlage gewährten Zwangsrechte zur Folge.

(4) Bei Erlöschen oder Widerruf der Bewilligung ist der frühere Bewilligungsinhaber verpflichtet,

unbeschadet etwaiger Verpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, die Anlage zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, unzweckmäßig oder wirtschaftlich unzumutbar, so hat die Behörde diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Wahrung der Erfordernisse der Schiffahrt oder der öffentlichen Interessen notwendig sind.

Anlagen für Zwecke der Bundes- oder Landesverwaltung

§ 55. (1) Die beabsichtigte Errichtung, Wiederwendung oder wesentliche Änderung von Schiffahrtsanlagen, die von der Bundes- oder einer Landesverwaltung verwaltet oder betrieben werden, ist der Behörde unter Beischluß einer Beschreibung der Anlage bzw. der Änderung anzugeben.

(2) Mit der Erstattung der Anzeige gemäß Abs. 1 gilt die Schiffahrtsanlage als bewilligt, sofern die Rechte Dritter nicht berührt werden und die Erfordernisse der Schiffahrt sowie öffentliche Interessen berücksichtigt sind. Mit der Anzeige der Auflösung der Anlage gilt die Bewilligung als erloschen.

(3) Die vorübergehende Errichtung, Wiederwendung, wesentliche Änderung oder Auflösung von Schiffahrtsanlagen des Bundesheeres im Rahmen des ständigen Übungsbetriebes in Uferbereichen, die regelmäßig Übungszwecken des Bundesheeres dienen (militärische Wasserübungsplätze), bedarf keiner Anzeige nach Abs. 1. Diese Wasserübungsplätze sind durch Hinweistafeln mit der schwarzen Aufschrift „Militärischer Wasserübungsort“ auf weißem Grund zu bezeichnen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 47 bis 54 — mit Ausnahme des § 54 Abs. 4 — gelten nicht für die in Abs. 1 genannten Schiffahrtsanlagen.

III. Abschnitt

Errichtung und Betrieb von Schiffahrtsanlagen

Beschränkungen für die Errichtung bestimmter Schiffahrtsanlagen

§ 56. (1) Auf Wasserstraßen dürfen nur frei fahrende Fähren oder Hochseilfähren errichtet werden; auf der Wasserstraße Donau ist die Errichtung neuer Hochseilfähren nicht zulässig, ausgenommen solche, die vorübergehend im Zusammenhang mit der Durchführung von Wasserbauten oder zur Beseitigung von Notständen verwendet werden.

(2) Außerhalb von Häfen dürfen Umschlagsanlagen für flüssige gefährliche Güter nicht neu errichtet oder wesentlich geändert und frühere derartige Anlagen nicht wiederverwendet werden.

Ausgestaltung, Betrieb, Benutzung und Erhaltung von Schiffahrtsanlagen

§ 57. (1) Schiffahrtsanlagen sind in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten

und so zu betreiben, daß die Erfordernisse des § 48 Abs. 1 gewährleistet sind.

(2) In Häfen hat die die Verwaltung des Hafens ausübende Stelle (Hafenverwaltung) dafür zu sorgen, daß für die Schiffsbesatzungen den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser, Sanitäreinrichtungen und Einrichtungen zur Aufnahme von Abfällen (zB Fäkalien, Küchenabfälle, Ladungsreste) verfügbar sind.

(3) Die Hafenverwaltung hat geeignete und ausreichend große Aufnahmeeinrichtungen für Öle, Ölrückstände und ölhältiges Wasser zu errichten und zu betreiben.

(4) Gefährliche Güter, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, dürfen nur an hiefür bewilligten Schiffahrtsanlagen umgeschlagen werden. Dies gilt nicht für Leichterungen von Fahrzeug zu Fahrzeug in Notfällen sowie für die Versorgung von Fahrzeugen mit Treib- oder Betriebsstoffen.

(5) Die Reinigung von Tankschiffen darf nur in Häfen vorgenommen werden, die über geeignete Einrichtungen zur Aufnahme und Reinigung des anfallenden Tankwaschwassers sowie zur Aufnahme von Ladungsresten verfügen.

(6) Bewilligungsinhaber von Umschlagsanlagen für flüssige gefährliche Güter haben auf ihre Kosten durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Ausbreitung derartiger Flüssigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Umschlag in das Gewässer gelangt sind, verhindert und diese Flüssigkeiten rasch entfernt werden. In Häfen sind sie davon befreit, wenn und solange die Hafenverwaltung diese Einrichtungen errichtet und betreibt und die genannten Maßnahmen durchführt.

(7) Wenn leck gewordene Tankschiffe in einen Ölafen einlaufen oder Tankschiffe während des Stilllegens im Ölafen leck werden, hat die Hafenverwaltung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Ausbreitung des dabei in das Gewässer gelangten Öles verhindert und dieses Öl rasch entfernt wird. Die Kosten für den Einsatz dieser Einrichtungen sowie für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen hat der Verfügungsberechtigte des lecken Tankschiffes zu tragen.

(8) Bei Schiffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt oder anderen gewerblichen Zwecken dienen, hat die Behörde im Bewilligungsbescheid die Bezeichnung der Anlage oder von Teilen der Anlage durch weiße Tafeln mit der schwarzen Aufschrift „Betreten durch Unbefugte behördlich verboten“ zu verfügen, wenn dies im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt oder von Personen erforderlich ist. Bei Anlagen gemäß § 55 sind solche Verbotsstafeln von der betreffenden Stelle des Bundes oder Landes ohne behördliche Verfügung anzubringen. Es ist verboten, mit derartigen Verbotsstafeln bezeichnete Anlagen oder Anlagenteile

zu betreten, sich an ihnen oder den Festmacheeinrichtungen anzuhängen oder diese zu erklettern; dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Benützung von Schiffahrtsanlagen durch befugte Personen entsprechend dem bewilligten Verwendungszweck.

(9) Organe gemäß §§ 37 Abs. 2 und 38 sind ermächtigt, im Einzelfall bei öffentlichen Schiffahrtsanlagen Ausnahmen vom Betretungsverbot des Abs. 8 zu gestatten, insbesondere zum Besuch der Schiffsbesetzungen durch Angehörige oder zur Besichtigung von Schleusen oder Häfen unter der Aufsicht sachkundiger Personen, wenn dadurch weder der Betrieb der Anlage behindert noch die Sicherheit von Personen beeinträchtigt wird.

(10) Außer im Notfall oder zur Hilfeleistung ist es anderen Personen als dem Bewilligungsinhaber oder einem von ihm Beauftragten verboten, die Festmacheeinrichtungen von Schiffahrtsanlagen zu lösen.

(11) Die Beschädigung, Verunreinigung oder unbefugte Bedienung öffentlicher Schiffahrtsanlagen oder ihrer Einrichtungen sowie die Beeinträchtigung ihres Gebrauches sind verboten.

(12) Durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Abs. 1 bis 11, des § 48 Abs. 1 sowie auf den jeweiligen Stand der Technik Bestimmungen über Verwendungszweck, Bauart, Mindestmaße, Festigkeit, Ausgestaltung und Einrichtung, Kennzeichnung, Betrieb und Benützung bestimmter Arten von Schiffahrtsanlagen, wie Länden, Häfen, Umschlagsanlagen, schwimmende Anlagen für die Lagerung gefährlicher Güter, insbesondere brennbarer Flüssigkeiten, Versorgungsanlagen, Anlagen für den Fahrgastverkehr, Fähranlagen sowie Schleusen, zu erlassen. Dabei können im Interesse der Zweckmäßigkeit und Kostensparnis diesbezügliche ÖNORMEN (Normengesetz 1971) und elektrotechnische Sicherheitsvorschriften (Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965) ganz oder teilweise für verbindlich erklärt werden.

Beschränkungen für die Benützung öffentlicher Länden an Wasserstraßen

§ 58. Bei Mangel an Liegeplätzen an bestimmten öffentlichen Länden an Wasserstraßen ist durch Verordnung das Verweilen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder von bestimmten Arten derselben auf die für die Versorgung der Fahrzeuge oder Schwimmkörper und den Umschlag von Gütern erforderliche Zeit zu beschränken. Ebenso ist bei mangelnder Lagerfläche an bestimmten öffentlichen Länden an Wasserstraßen durch Verordnung das Lagern von Gütern auf die für deren Manipulation erforderliche Zeit zu beschränken.

Beschränkungen für die Errichtung und Benützung von Sportanlagen an Wasserstraßen

§ 59. (1) Auf Teilen einer Wasserstraße, auf denen bestimmte Arten von Sportanlagen im Hinblick auf die Lage der Fahrrinne die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schiffahrt beeinträchtigen würden, sind durch Verordnung die Errichtung und Benützung, die Wiederverwendung sowie die wesentliche Änderung und Benützung solcher Sportanlagen zu untersagen (Verbotsbereiche).

(2) Auf Teilen einer Wasserstraße, auf denen ein erheblicher Bedarf an Sportanlagen besteht, sind im Interesse der sparsamen Ausnutzung der Wasserflächen durch Verordnung die Errichtung und Benützung von Sportanlagen mit einer geringeren Aufnahmefähigkeit als für zehn Sportfahrzeuge zu untersagen (Beschränkungsbereiche). Wenn es die örtlichen Umstände erfordern, kann auch eine größere Mindestaufnahmefähigkeit vorgeschrieben werden.

(3) Stehen bei der Errichtung von Sportanlagen an Wasserstraßen Anträge für mehrere Anlagen im Widerstreit, so hat die Behörde dem Antrag den Vorzug zu geben, der die Errichtung einer Anlage mit der größeren Aufnahmefähigkeit vorsieht, sofern nicht öffentliche Interessen (§ 48 Abs. 5) entgegenstehen. Dabei hat die Behörde dem Bewilligungswerber, dessen Antrag der Vorzug gegeben wurde, ein Mitbenützungsrecht zugunsten der nicht berücksichtigten Bewilligungswerber über deren Antrag aufzuerlegen, sofern eine gütliche Übereinkunft nicht erzielt wurde (§ 63).

(4) Ein Mitbenützungsrecht gemäß Abs. 3 kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 auch Bewilligungsinhabern bestehender, offensichtlich nicht ausgelasteter Sportanlagen auferlegt werden.

(5) Die Bewilligungen bestehender Sportanlagen werden durch die Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht berührt.

IV. Abschnitt

Zwangsrechte

Allgemeines

§ 60. (1) Zwangsrechte im Sinne dieses Abschnittes sind:

1. Benützungsbefugnisse (§ 61);
2. vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken (§ 62);
3. Mitbenützungsrecht (§ 63);
4. Enteignung (§ 64).

(2) Zwangsrechte binden den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft bzw. den Bewilligungsinhaber der Schiffahrtsanlage und bilden keinen Ersitzungs- oder Verjährungsstitel.

(3) Zwangsrechte gemäß Abs. 1 dürfen nur einräumt werden, wenn hiefür ein volkswirtschaftliches Interesse besteht.

(4) Durch Zwangsrechte gemäß §§ 62 bis 64 dürfen öffentliche Schiffahrtsanlagen nicht belastet werden, Liegenschaften und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, nur so weit, als dadurch die militärischen Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Im Verfahren zum Ersatz der vermögensrechtlichen Nachteile im Zusammenhang mit Zwangsrechten gemäß Abs. 1 sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 3, im Verfahren hinsichtlich der Rückübereignung von Grundstücken nach Erlöschen einer Bewilligung die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 anzuwenden.

B e n ü t z u n g s b e f u g n i s s e

§ 61. (1) Wenn es zur Regelung und Sicherung der Schiffahrt oder zur Errichtung, Überwachung oder Instandhaltung öffentlicher Schiffahrtsanlagen oder der Ufer erforderlich ist, sind die Verfügungsberechtigten von Ufergrundstücken verpflichtet, das Befahren der Ufergrundstücke und Dämme durch Straßenfahrzeuge, die Zwecken der Bundes- oder Landesverwaltung dienen, zu dulden, soweit auf den Grundstücken oder Dämmen Fahrwege vorhanden sind. Für die durch das Befahren der Fahrwege verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind die Verfügungsberechtigten vom Bund bzw. Land zu entschädigen. Die Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken bleiben unberührt.

(2) Wenn zur Regelung und Sicherung der Schiffahrt oder zur Verbesserung der Flüssigkeit des Schiffsverkehrs die Errichtung von Schiffahrtszeichen oder Signalanlagen auf Grundstücken, Bauwerken oder Straßen ohne öffentlichen Verkehr erforderlich ist, sind deren Verfügungsberechtigte verpflichtet, die Errichtung dieser Anlagen samt Einrichtungen sowie den Anschluß der dafür erforderlichen Versorgung mit Energie und die Bedienung der Anlagen für die Dauer ihrer Notwendigkeit zu dulden, soweit hiendurch die Benutzung des in Anspruch genommenen Gegenstandes nach den zur Zeit der Inanspruchnahme geltenden Verhältnissen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen, die ihrer Natur nach nur vorübergehend sind, stehen der Duldungspflicht nicht entgegen. Für die durch die Errichtung, Bedienung und Abtragung der Anlagen und Einrichtungen verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind die Verfügungsberechtigten zu entschädigen.

(3) Wird die Duldung der Ausübung einer Benützungsbefugnis verweigert, so hat die Behörde mit Bescheid den Umfang dieses Zwangsrechtes festzustellen.

(4) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963,

sowie des Bundesgesetzes über militärische MunitionsLAGER, BGBl. Nr. 197/1967, bleiben durch die Abs. 1 und 2 unberührt.

V o r ü b e g e h e n d e I n a n s p r u c h n a m e v o n G r u n d s t ü c k e n

§ 62. (1) Erfordert die Projektierung, Errichtung, Änderung, Erhaltung oder Überwachung von Schiffahrtsanlagen die vorübergehende Benützung von Ufergrundstücken oder benachbarten Grundstücken, insbesondere zur Zu- und Abfahrt, zur Lagerung von Geräten, Werkzeugen und Baustoffen und zur Bereitung der Baustoffe, so haben die Verfügungsberechtigten, unbeschadet der Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken, die Benützung ihrer Grundstücke im erforderlichen Umfang gegen Ersatz der ihnen dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu dulden; der Ersatz ist von demjenigen zu leisten, der diese Benützungsbefugnis in Anspruch nimmt.

(2) Wird die Duldung der vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken verweigert, so hat die Behörde mit Bescheid den Umfang dieses Zwangsrechtes festzustellen und dabei die Dauer der Inanspruchnahme angemessen zu befristen.

M i t b e n ü t z u n g s r e c h t

§ 63. (1) Bewilligungsinhaber privater Schiffahrtsanlagen haben die Mitbenützung ihrer Anlagen und deren Einrichtungen zu dulden, wenn es

1. zu Zwecken der Errichtung und der Benützung anderer Schiffahrtsanlagen,
 2. zu Zwecken der Bundes- oder Landesverwaltung,
 3. auf Wasserstraßen zu Zwecken der Ausübung der gewerbsmäßigen Schiffahrt oder
 4. zu Zwecken der Ausnützung von Sportanlagen in Beschränzungsbereichen (§ 59 Abs. 3 und 4)
- erforderlich ist.

(2) Wird eine gütliche Übereinkunft nicht erzielt, so kann die Behörde ein Mitbenützungsberechtigt mit Bescheid auferlegen, jedoch nur in dem Umfang, als dadurch der Betrieb der Anlage durch den Bewilligungsinhaber nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(3) Die Mitbenützungsberechtigten sind verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlichen Abänderung der bestehenden Anlagen zu tragen, einen entsprechenden Teil der für die Herstellung der mitbenützten Anlagen aufgewendeten Kosten zu ersetzen, zur Instandhaltung einschließlich der Aufsicht und Wartung dieser Anlagen einen angemessenen Beitrag zu leisten und die Verpflichteten für die durch die Mitbenützung entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu entschädigen.

Enteignung

§ 64. (1) Wenn die in den §§ 62 und 63 genannten Maßnahmen zur Erreichung der darin vorgesehenen Zwecke nicht ausreichen, hat die Behörde im erforderlichen Ausmaß

1. die notwendigen Dienstbarkeiten einzuräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einzuschränken oder aufzuheben;
2. die Abtretung des Eigentums an Liegenschaften, Bauwerken und Anlagen aller Art zu verfügen;
3. auf erteilten Bewilligungen beruhende Rechte teilweise oder gänzlich zu enteignen, sofern die neuen Anlagen sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ausgeführt werden könnten und ihnen gegenüber der zu enteignenden Bewilligung eine höhere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

(2) Der Begünstigte hat den Verpflichteten für die durch die Enteignung entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile zu entschädigen.

(3) Bei Liegenschaften und Rechten, die Zwecken dienen, für die nach einem anderen Bundesgesetz ein Enteignungsrecht oder ein Recht auf Beschränkung des Eigentums besteht, sind die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den dafür sachlich zuständigen Behörden zulässig.

V. Abschnitt

Sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen

Bewilligung für sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen

§ 65. (1) An Wasserstraßen bedürfen die Errichtung und Benützung, die Wiederverwendung und die wesentliche Änderung und Benützung von Anlagen, die keine Schiffahrtsanlagen sind, sowie die Durchführung sonstiger Arbeiten in oder über dem Gewässer einer Bewilligung; sie kann befristet oder auf Widerruf erteilt werden.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 sind der Bund und die Länder bei der Durchführung von Wasserbauten und Arbeiten für Zwecke der Gewässerregulierung, der Freimachung des Gewässers von Schiffahrshindernissen, der Regelung und Sicherung der Schiffahrt und der Verbesserung der Flüssigkeit des Schiffsverkehrs ausgenommen.

(3) Für das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen der §§ 47 Z 1 bis 5, 48 Abs. 1 bis 5 und Abs. 8 bis 10, 50 bis 52, 54 und 70 unter Berücksichtigung der auf Grund des § 66 erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

Ausgestaltung von sonstigen Anlagen an Wasserstraßen

§ 66. Durch Verordnung sind Maßnahmen und Mindestabmessungen zur Einhaltung der im § 48

Abs. 1 genannten Erfordernisse bei der Errichtung, Wiederverwendung oder wesentlichen Änderung von sonstigen Anlagen vorzuschreiben, insbesondere

1. Mindestmaße der Durchfahrtsöffnungen von Brücken unter Bezugnahme auf bestimmte Wasserstände;
2. Mindesthöhen von Überspannungen unter Bezugnahme auf bestimmte Wasserstände sowie Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Einhaltung der Mindesthöhen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Schiffahrt erforderlich sind; dabei können im Interesse der Zweckmäßigkeit und Kostensparnis auch ÖNORMEN und elektrotechnische Sicherheitsvorschriften über Freileitungen ganz oder teilweise für verbindlich erklärt werden;
3. Maßnahmen an Brücken und Überspannungen zur Bezeichnung von Brückenpfeilern und zur Vermeidung von Fehlechos bei der Radarortung.

VI. Abschnitt

Hafenentgelte

Hafenentgelte für öffentliche Häfen

§ 67. (1) Für die Benützung öffentlicher Häfen durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper dürfen Hafenentgelte nur auf Grund von Tarifen, die gegenüber jedermann in gleicher Weise anzuwenden sind, gefordert werden. Die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 für die Benützung öffentlicher Häfen ist nicht zulässig.

(2) Durch die Errichtung des Hafenentgeltes werden die Bereitstellung von Hafenanlagen und -einrichtungen sowie solche Leistungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der

1. Benützung des Hafenbeckens einschließlich der Festmacheeinrichtungen zum Zwecke des Umschlages und des Stilliegens,
2. Benützung der Abfall- und Altölsammelstellen,
3. Benützung der für die Schiffsbesatzungen bestimmten sanitären Anlagen sowie der Entnahme von Trinkwasser in dem Umfang, als es für den Reisebedarf der Schiffsbesatzungen erforderlich ist,
4. Eisfreihaltung des Hafens zur Gewährleistung eines gefahrlosen Ein- und Auslaufens der Fahrzeuge und Schwimmkörper erbracht werden.

(3) Zur Zahlung der Hafenentgelte sind der über das Fahrzeug oder den Schwimmkörper Verfügungsberechtigte und der Schiffsführer zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(4) Die Tarife sind auf Grund der gemäß § 69 erlassenen Verordnung zu bestimmen; sie bedürfen

zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Behörde.

(5) Die Tarife sind durch Anschlag im Hafenbereich zu veröffentlichen; sie sind auf solche Weise anzuschlagen, daß von ihrem Inhalt jederzeit Kenntnis genommen werden kann.

(6) Die Behörde hat die Neufestsetzung der Tarife zu verfügen, wenn sie vom Grundsatz der Kostendeckung wesentlich und voraussichtlich für längere Zeit abweichen; sie kann von der Hafenverwaltung jederzeit entsprechende Nachweise verlangen und durch einen Sachverständigen überprüfen lassen.

(7) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Sportfahrzeuge.

Hafenentgelte für Privathäfen

§ 68. Die Bestimmungen der §§ 67 Abs. 1 bis 5 und 69 gelten auch für die Benützung von Privathäfen durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper in den Fällen von Not und Winterstand (§ 33 Abs. 1).

Festsetzung der Hafenentgelte

§ 69. Durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die durch Hafenentgelte abzugeltenden Leistungen Bestimmungen zu erlassen über

1. Arten von Hafenentgelten (Ufergeld, Liegegeld, Winterstandsgeld);
2. Grundlagen der Bemessung von Hafenentgelten unter Berücksichtigung des Güterumschlages sowie der Art und Größe der Fahrzeuge oder Schwimmkörper;
3. Festsetzung von Hafenentgelttarifen, bei Tarifen für öffentliche Häfen nach dem Grundsatz der Kostendeckung;
4. Befreiungen für Fahrzeuge im öffentlichen Interesse sowie Fahrzeuge und Schwimmkörper, die dem Hafenbetrieb dienen;
5. das Entstehen des Entgeltanspruches und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Hafenentgelte.

VII. Abschnitt

Behörden und Organe

Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 70. (1) Behörden erster Instanz im Sinne dieses Teiles sind

1. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für
 - a) Schiffahrtsanlagen auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, dem Bodensee, dem Neusiedlersee und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer, deren Errichtung als bevorzugter Wasserbau (§ 100 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959) bewilligt wurde und deren Überprüfung gemäß § 52 Abs. 1 erfolgt ist;

- b) Angelegenheiten nach diesem Teil hinsichtlich der Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer, soweit sie zwischenstaatliche Verhandlungen oder Abkommen erfordern; die Zuständigkeit des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten wird dadurch nicht berührt;
- c) die Genehmigung von Hafenentgelttarifen hinsichtlich öffentlicher Häfen auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, dem Bodensee, dem Neusiedlersee und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;

2. der Landeshauptmann für alle nicht in Z 1 genannten Angelegenheiten hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
3. die Landesregierung hinsichtlich aller nicht in Z 2 genannten Gewässer für
 - a) Schiffahrtsanlagen, deren Errichtung als bevorzugter Wasserbau (§ 100 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959) bewilligt wurde;
 - b) die Genehmigung von Hafenentgelttarifen;
4. das Bundesamt für Schifffahrt für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende;
5. die Bezirksverwaltungsbehörde für alle nicht unter Z 1 bis 4 fallenden Angelegenheiten.

(2) Behörden zweiter Instanz im Sinne dieses Teiles sind

1. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2;
2. der Landeshauptmann für Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 4 sowie Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 5 hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
3. die Landesregierung für alle nicht in Z 2 genannten Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 5.

(3) Sind in einer Angelegenheit der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, der Landeshauptmann oder die Landesregierung in erster Instanz zuständig, so können sie im Einzelfall zur Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere auch zur Erlassung von Bescheiden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostensparnis gelegen ist, die nach-

geordneten Behörden ermächtigen, die für den betreffenden Fall an die Stelle des Bundesministers, des Landeshauptmannes oder der Landesregierung treten. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden hierdurch nicht berührt.

(4) Für die Erlassung von Verordnungen nach diesem Teil ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig, sofern in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist.

(5) Für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 52 Abs. 4 ist hinsichtlich der Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Landeshauptmann, hinsichtlich der übrigen Gewässer die Landesregierung zuständig.

(6) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen obliegt den im § 37 Abs. 2 bestimmten Organen.

VIII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 71. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. ohne Bewilligung bewilligungspflichtige Schiffahrtsanlagen neu errichtet, bestehende Schiffahrtsanlagen wesentlich ändert oder frühere Schiffahrtsanlagen nach Erlöschen oder Widerruf der Bewilligung wiederverwendet (§ 46 Abs. 1);
2. als Bewilligungsinhaber eine von der Behörde im Bewilligungsbescheid festgesetzte Bedingung, Auflage oder Einschränkung nicht einhält (§ 48 Abs. 2);
3. als Bewilligungsinhaber eine Schiffahrtsanlage nicht für den von der Behörde im Bewilligungsbescheid festgesetzten Verwendungszweck verwendet (§ 48 Abs. 2);
4. als neuer Bewilligungsinhaber die Übertragung einer Schiffahrtsanlage der Behörde nicht anzeigt (§ 48 Abs. 10);
5. als Bewilligungsinhaber Baubeginn oder Bauvollendung der Behörde nicht anzeigt (§ 50 Abs. 2);
6. eine Schiffahrtsanlage benutzt oder betreibt, bevor die Behörde die erstmalige Überprüfung vorgenommen und die Benützungsbewilligung erteilt hat (§ 51 Abs. 1);

7. ungeachtet der Untersagung des Betriebes einer Schiffahrtsanlage diese weiter betreibt bzw. benutzt (§ 52 Abs. 2);
8. als Bewilligungsinhaber die Abstellung eines wesentlichen Mangels der Behörde nicht anzeigt (§ 52 Abs. 2);
9. als Bewilligungsinhaber den Auftrag der Behörde zur Vorlage oder Änderung einer Betriebsvorschrift nicht befolgt (§ 53 Abs. 1 und 3);
10. nicht für die Einhaltung der Betriebsvorschrift sorgt (§ 53 Abs. 2);
11. als früherer Bewilligungsinhaber nach Erlöschen der Bewilligung den Verpflichtungen gemäß § 54 Abs. 4 nicht nachkommt;
12. die Bestimmungen des § 56 Abs. 1 über die Errichtung von Fähren auf Wasserstraßen nicht beachtet;
13. außerhalb von Häfen Umschlagsanlagen für flüssige gefährliche Güter neu errichtet, bestehende derartige Anlagen wesentlich ändert oder frühere derartige Anlagen nach Erlöschen oder Widerruf der Bewilligung wiederverwendet (§ 56 Abs. 2);
14. Schiffahrtsanlagen nicht in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand erhält und so betreibt, daß die Erfordernisse des § 48 Abs. 1 gewährleistet sind (§ 57 Abs. 1);
15. als Verantwortlicher der Hafenverwaltung nicht für das Vorhandensein von den hygienischen Anforderungen entsprechendem Trinkwasser für die Schiffsbesatzungen sowie für Sanitätreinrichtungen und Einrichtungen zur Aufnahme von Abfällen von Fahrzeugen sorgt (§ 57 Abs. 2);
16. als Verantwortlicher der Hafenverwaltung die Bestimmung des § 57 Abs. 3 über die Errichtung bestimmter Aufnahmeeinrichtungen nicht beachtet;
17. gefährliche Güter an anderen Stellen als an hiefür bewilligten Schiffahrtsanlagen umschlägt (§ 57 Abs. 4);
18. die Reinigung von Tankschiffen in Häfen vornimmt, die nicht über geeignete Aufnahme- und Reinigungseinrichtungen verfügen (§ 57 Abs. 5);
19. beim Umschlag oder bei einem lecken gewordenen Tankschiff nicht die erforderlichen Veranlassungen gegen eine Gewässerververschmutzung trifft (§ 57 Abs. 6 und 7);
20. Schiffahrtsanlagen unbefugt betritt bzw. sich an diesen Anlagen oder Festmacheeinrichtungen anhängt oder sie erklettert (§ 57 Abs. 8);
21. unbefugt Festmacheeinrichtungen von Schiffahrtsanlagen löst (§ 57 Abs. 10);
22. öffentliche Schiffahrtsanlagen oder ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, unbefugt bedient oder ihren Gebrauch beeinträchtigt (§ 57 Abs. 11);

23. an Wasserstraßen ohne Bewilligung bewilligungspflichtige Anlagen neu errichtet oder benutzt, bestehende Anlagen wesentlich ändert oder frühere derartige Anlagen nach Erlöschen oder Widerruf der Bewilligung wiederverwendet oder ohne Bewilligung sonstige Arbeiten durchführt (§ 65 Abs. 1);
24. als Verantwortlicher der Hafenverwaltung nicht genehmigte Hafenentgelte einhebt oder den Tarif nicht gegenüber jedermann in gleicher Weise anwendet (§ 67 Abs. 1 und 4, § 68);
25. als Verantwortlicher der Hafenverwaltung die Tarife nicht vorschriftsmäßig veröffentlicht (§ 67 Abs. 5).

(3) Die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 steht der Erlassung und Vollstreckung eines Bescheides nicht entgegen, mit dem der Auftrag erteilt wird, einen den Vorschriften dieses Teiles zuwiderlaufenden Zustand zu beseitigen.

(4) Für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen des § 41.

Übergangsbestimmungen

§ 72. (1) Nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Bewilligungen gelten als solche im Sinne dieses Teiles. Sie sind jedoch erloschen, wenn

1. die betreffenden Schiffahrtsanlagen vor dem Inkrafttreten dieses Teiles — aus welchen Gründen immer — mehr als drei Jahre nicht benutzt worden sind oder
2. die für solche Schiffahrtsanlagen erteilten Bewilligungen nach dem Wässerrechtsgesetz 1959 erloschen sind.

(2) Die Behörde hat bei Schiffahrtsanlagen, deren Bewilligungen gemäß Abs. 1 weitergelten, durch Bescheid jene Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Schiffahrtsanlagen den Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen entsprechen.

(3) Eine bestehende Schiffahrtsanlage, die schon bis zum Inkrafttreten dieses Teiles unter Bedachtnahme auf die nach Teil B erlassenen Beschränkungen von allen Fahrzeugen benutzt werden konnte, gilt als öffentliche Schiffahrtsanlage. Auf solche Anlagen sind, sofern sie aus einer Zeit stammen, in der eine Bewilligung nicht erforderlich war, die Bestimmungen der §§ 51 bis 53 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Bewilligungsinhabers der Eigentümer der Anlage tritt und die Betriebsvorschrift nachträglich zu erlassen ist.

(4) Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 4 des Schiffahrtsanlagengesetzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht bescheidmäßig erledigt wurden, gelten als Ansuchen gemäß § 47; sie sind erforderlichenfalls vom Bewilligungsgeber nach den Bestimmungen des § 47 zu ergänzen.

Außenkrafttreten bestehender Rechtsvorschriften

§ 73. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. der noch in Geltung stehende, mit dem Schiffahrtsanlagengesetz, BGBl. Nr. 12/1973, auf Gesetzesstufe gestellte II. Abschnitt der Verordnung über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March, BGBl. Nr. 243/1964;
2. das Schiffahrtsanlagengesetz, BGBl. Nr. 12/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 534/1978;
3. die Schiffahrtsanlagen-Verordnung, BGBl. Nr. 87/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 190/1983;
4. die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, BGBl. Nr. 155/1974, betreffend die Anmeldung schwimmender Sportanlagen auf Wasserstraßen;
5. die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, BGBl. Nr. 118/1984, über die Festsetzung von Verbots- und Beschränkungsbereichen auf der Donau.

TEIL D

Schiffahrtskonzession

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 74. Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für die im § 1 genannten Gewässer sowie im grenzüberschreitenden Verkehr für ausländische Binnengewässer auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen.

Konzessionspflicht

§ 75. (1) Die gewerbsmäßige Ausübung der Schiffahrt mittels Fahrzeugen und Schwimmkörpern auf den im § 74 genannten Gewässern bedarf einer Konzession.

(2) Die Schiffahrt wird dann gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

Ausnahme

§ 76. (1) Eine Konzession nach § 75 ist nicht erforderlich für

1. den Werkverkehr (Abs. 2);
2. die Beförderung von Fahrgästen und Gütern durch ausländische Schiffahrtsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr;
3. Remork durch ausländische Schiffahrtsunternehmen.

(2) Werkverkehr ist

1. die Beförderung von Arbeitnehmern eines Unternehmens, soweit sie ausschließlich der Erreichung des Unternehmens, der jeweiligen Arbeitsstätte des Unternehmens oder der Wohnung der Arbeitnehmer dient, oder
2. die Beförderung von Gütern, soweit
 - a) die Güter im Eigentum des Unternehmens stehen oder von diesem verkauft, gekauft, verliehen, geliehen, vermietet, gemietet, erzeugt, bearbeitet oder aus dem Gewässer gefördert worden sind,
 - b) die Beförderung unmittelbar zum oder vom Unternehmen oder zu oder von Arbeitsstätten des Unternehmens erfolgt und
 - c) die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen des Unternehmens darstellt, mit Fahrzeugen, die in der Verfügungsberechtigung des Unternehmens stehen und deren Besatzungsmitglieder Arbeitnehmer des Unternehmens sind, sowie ohne Inanspruchnahme einer Remorkleistung.

(3) Die Aufnahme eines Werkverkehrs ist der Behörde unter Angabe folgender Merkmale anzugeben: zu befahrendes Verkehrsgebiet, Kennzeichen, Antriebsleistung und Tragfähigkeit bzw. zulässige Fahrgastanzahl jedes verwendeten Fahrzeugs oder Schwimmkörpern sowie die Art der zu befördernden Güter. Die Einstellung des Werkverkehrs sowie Änderungen, die die vorstehenden Merkmale berühren, sind der Behörde anzugeben.

(4) Die Ausnahme von der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 gilt nur in dem Ausmaß,

1. als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist oder
2. — sofern keine zwischenstaatlichen Abkommen bestehen — als der Staat, in dem die ausländischen Schiffahrtsunternehmen ihren Sitz haben, österreichischen Schiffahrtsunternehmen die Schifffahrt ohne Konzession auf seinen Gewässern gestattet.

Betriebsgemeinschaft

§ 77. (1) Schließen sich konzessionierte Schiffahrtsunternehmen unter Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit vertraglich zu einer Betriebsgemeinschaft zusammen, so ist diese berechtigt, die jedem der Vertragspartner erteilten Konzessionen gleicher Art auszuüben.

(2) Konzessionen für Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr gelten für den Zusammenschluß zu einer Betriebsgemeinschaft als Konzessionen gleicher Art.

(3) Der Abschluß eines Vertrages über eine Betriebsgemeinschaft ist von den konzessionierten Schiffahrtsunternehmen den Behörden, die die Konzessionen erteilt haben, unter Vorlage einer Vertragsabschrift anzugeben.

II. Abschnitt**Verfahren****Arten der Konzession**

§ 78. (1) Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Ausübung der Schifffahrt erteilt werden:

1. Linienverkehr;
2. Gelegenheitsverkehr;
3. Güterbeförderung;
4. Remork;
5. Fährverkehr;
6. Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern;
7. Erbringung von sonstigen Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschiffahrtern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste.

(2) Die Konzessionen gemäß Abs. 1 können einzeln oder nebeneinander erteilt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession

§ 79. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden

1. einer natürlichen, eigenberechtigten Person, wenn sie
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
 - b) in bezug auf die Ausübung der Schifffahrt verlässlich ist;
 - c) ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hat;
2. einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn alle ihre Gesellschafter — ausgenommen juristische Personen als persönlich haftende Gesellschafter (Z 3) — natürliche Personen sind, die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat;
3. einer juristischen Person, wenn die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 vH österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustehen, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die juristische Person ihren Sitz im Inland hat;
4. dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden.

(2) Die Konzession darf darüber hinaus nur erteilt werden,

1. wenn der Bewerber nachweist, daß er über wirtschaftliche Mittel in einem für die Aufnahme und Fortführung des Schiffahrtsbetriebes hinreichenden Ausmaß wird verfügen können und diese Mittel zu mehr als 75 vH von österreichischen Staatsbürgern stammen;

864 der Beilagen

29

2. wenn der Bewerber nachweist, daß er über die erforderlichen Fahrzeuge oder Schwimmkörper wird verfügen können;
3. wenn der Bewerber um eine Konzession gemäß § 78 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 6 oder 7 nachweist, daß er über die erforderlichen Schiffahrtsanlagen an den vorgesehenen Anlegestellen wird verfügen können;
4. sofern die Schiffahrt auf einem Privatgewässer (§ 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959) ausgeübt werden soll, wenn der über das Gewässer Verfügungsberechtigte der Ausübung der Schiffahrt durch den Bewerber in der von diesem beabsichtigten Art zustimmt;
5. wenn hiefür ein volkswirtschaftliches Interesse besteht; ein solches Interesse liegt insbesondere dann nicht vor, wenn eine zu erteilende Konzession gemäß § 78 Abs. 1 Z 1, 2 oder 5 die Ausübung einer bestehenden Konzession zur Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr oder eine zu erteilende Konzession gemäß § 78 Abs. 1 Z 3 oder 4 die Ausübung einer bestehenden Konzession zur Güterbeförderung jeweils im betreffenden Gebiet wirtschaftlich erheblich beeinträchtigen würde.

(3) Als nicht verlässlich im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b ist insbesondere anzusehen, wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregerister unterliegt und nach Eigenart der strafbaren Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Konzession zu befürchten ist oder wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhöhlelei nach § 37 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopol-einnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht, der Monopolhöhlelei nach § 46 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes oder der vorsätzlichen Verletzung eines amtlichen Verschlusses nach § 48 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10 000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, das Straferkenntnis noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Bestrafen die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Konzession zu befürchten ist.

(4) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind österreichischen Staatsbürgern als Gesellschafter gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 gleichzuhalten.

(5) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Personengesellschaften des Handelsrechts bzw. juristische Personen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bzw. 3 sind österreichischen Staatsbürgern gemäß Abs. 2 Z 1 gleichzuhalten.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 genügt ein geringeres als das dort festgesetzte Beteiligungsausmaß, wenn die Bundesregierung im Einzelfall feststellt, daß die Erteilung der Konzession im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Republik Österreich liegt.

Parteistellung und Anhörungsrechte

§ 80. (1) Im Verfahren zur Erteilung einer Konzession haben, abgesehen vom Konzessionswerber, nur die im § 79 Abs. 2 Z 5 genannten Konzessionsinhaber Parteistellung.

(2) Vor Erteilung der Konzession ist,

1. wenn der Landeshauptmann oder die Landesregierung zur Erteilung der Konzession zuständig ist, der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der zuständigen Fachgruppe der Schiffahrtsunternehmungen sowie der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte;
2. wenn der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Erteilung der Konzession in erster oder zweiter Instanz zuständig ist, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Fachverband der Schiffahrtsunternehmungen, dem österreichischen Arbeiterkammertag und den nach dem beabsichtigten Schiffsverkehr örtlich in Betracht kommenden Landeshauptmännern und
3. in jedem Fall den Gemeinden, in deren Gebiet Anlegestellen des geplanten Schiffsverkehrs liegen,

Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen zu geben.

Bedingungen; Auflagen und Einschränkungen

§ 81. (1) In der Konzession kann die Anzahl und Art der zu verwendenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper sowie die zulässige Zahl der Fahrgäste bzw. die größte Tragfähigkeit jedes Fahrzeugs oder Schwimmkörpers unter Bedachtnahme auf die Interessen der Verkehrspolitik, insbesondere der Schiffahrt, sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 15 Abs. 1 Z 3 bis 6 und 11 festgesetzt werden. Jede Vergrößerung der zulässigen Zahl der Fahrgäste oder der Tragfähigkeit bedarf einer neuen Konzession.

(2) Die Konzession kann aus den in Abs. 1 angeführten Gründen auch zeitlich, örtlich oder auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt.

werden; sie kann ferner, wenn es die Herstellung einer Verbindung zu anderen Verkehrsträgern oder das Verkehrsbedürfnis der Uferbewohner erfordern und es dem Bewerber wirtschaftlich zumutbar ist, unter der Auflage erteilt werden, den Betrieb ganzjährig oder während eines bestimmten Zeitraumes des Jahres zu führen.

(3) Die in der Konzession angeführte Art der Schiffahrt darf nur mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern ausgeübt werden, die in der Verfügungsbe rechtigung des Konzessionsinhabers stehen.

(4) Die Konzession gemäß § 78 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 6 oder 7 darf nur ausgeübt werden, wenn der Konzessionsinhaber über die erforderlichen Schiffahrtsanlagen oder Mitbenützungsrechte an Schiffahrtsanlagen bei den vorgesehenen Anlegestellen verfügt.

(5) In der Konzession ist für die Aufnahme des Schiffahrtsbetriebes eine angemessene Frist von höchstens einem Jahr festzusetzen.

Konzessionsausübung, Beförde rungspreise, Beförderungsbedingungen, Fahrpläne und Beförde rungspflicht

§ 82. (1) Ein Schiffahrtsunternehmen ist, ausgenommen Fälle des § 83 Abs. 4, vom Konzessionsinhaber zu führen; eine Verpachtung oder Übertragung der Konzession ist unzulässig.

(2) Schiffahrtsunternehmen, die Fahrgäste im Linienverkehr befördern, und Fährunternehmen haben Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne zu erstellen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen sowie diese alljährlich, spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn durch Aushang und allenfalls in anderer zweckdienlicher Weise auf ihre Kosten zu veröffentlichen. Ausgehängte Fahrpläne, Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen sind für die Schiffahrtsunternehmen verbindlich; sie sind bei Änderung zu berichtigen und bei Außerkrafttreten zu entfernen. Die Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen sind gegenüber jedermann, ausgenommen Gruppenreisen, in gleicher Weise anzuwenden.

(3) Die in Abs. 2 angeführten Schiffahrtsunternehmen sind zur Beförderung verpflichtet, wenn die Personen, welche die Dienste eines solchen Schiffahrtsunternehmens in Anspruch nehmen wollen, die Beförderungsbedingungen erfüllen und die zugelassene Fahrgastanzahl des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers nicht überschritten wird.

Erlöschen, Widerruf und Fortfüh rung der Konzession

§ 83. (1) Die Konzession erlischt

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. durch Zurücklegung der Konzession;

3. mit dem Tod oder dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers, ausgenommen Fälle des Abs. 4;
4. durch Unterlassung der Aufnahme des Schiffahrtsbetriebes innerhalb der in der Konzession festgesetzten Frist.

(2) Die Konzession ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn

1. eines der im § 79 angeführten Erfordernisse nicht mehr gegeben ist;
2. der Konzessionsinhaber den Verpflichtungen gemäß §§ 81 oder 82 trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen zu liegen hat, nicht nachkommt;
3. die Konzession länger als ein Jahr nicht ausgeübt wird;
4. für die Ausübung der Schiffahrt ein nach Abs. 4 erforderlicher Betriebsleiter nicht vorhanden ist.

(3) Eine Konzession, die länger als zwei Jahre nicht in vollem Umfang ausgeübt wird, ist auf den Umfang der tatsächlichen Ausübung einzuschränken.

(4) Hinterlässt der Konzessionsinhaber einen Ehegatten oder erberechtigte Kinder, so kann die Konzession bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens von der Verlassenschaft nach dem Konzessionsinhaber, danach vom Ehegatten bzw. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres der Kinder von diesen ausgeübt werden, sofern dies innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Konzessionsinhabers angezeigt wird; der Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 Z 3 wird dadurch nicht gehemmt. Für die weitere Ausübung der Konzession bedürfen jedoch der Ehegatte bzw. die Kinder, wenn die im § 79 Abs. 1 angeführten Erfordernisse nicht gegeben sind, eines Betriebsleiters, der diese Voraussetzungen erfüllt.

III. Abschnitt

Behörden und Organe

Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 84. (1) Behörden erster Instanz im Sinne dieses Teiles sind

1. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich der Unternehmen, die eine Konzession gemäß § 78 Abs. 1 auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, in mehr als einem Land ausüben oder ihrem Antrag zufolge ausüben wollen oder auf der Donau, dem Bodensee, dem Neusiedlersee oder den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer eine unmittelbare Verbindung mit dem Ausland herstellen oder ihrem Antrag zufolge herstellen wollen;
2. der Landeshauptmann für alle nicht in Z 1 genannten Angelegenheiten hinsichtlich Was-

serstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;

3. die Landesregierung für Angelegenheiten hinsichtlich aller nicht in Z 2 genannten Gewässer;
4. die Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Behörden zweiter Instanz im Sinne dieses Teiles sind:

1. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2;
2. der Landeshauptmann für Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
3. die Landesregierung für Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich aller nicht in Z 2 genannten Gewässer.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann, soweit er in erster Instanz zuständig ist, im Einzelfall sowohl zur Vornahme von Amtshandlungen als auch zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Erlassung von Bescheiden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis liegt, den örtlich zuständigen Landeshauptmann ermächtigen, der für diesen Fall an die Stelle des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr tritt.

(4) Erstreckt sich die Konzessionsausübung eines Unternehmens, für dessen Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 3 die Landesregierung in erster Instanz zuständig ist, über mehrere Länder oder soll sie sich dem Antrag nach über mehrere Länder erstrecken, so hat die örtlich zuständige Landesregierung im Einvernehmen mit den anderen Landesregierungen vorzugehen.

A u f s i c h t

§ 85. (1) Die Schiffahrtsunternehmen unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten und der sich aus der Konzession ergebenden Verpflichtungen der Aufsicht der nach § 84 zuständigen Behörde; sie haben der Behörde die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Behörde ist berechtigt, in dem zur Wahrnehmung der Aufsicht gemäß Abs. 1 erforderlichen Ausmaß an Haupt- oder Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen von Schiffahrtsunter-

nehmen teilzunehmen; der Vertreter der Behörde ist berechtigt, alle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Die genannten Sitzungen sind der Behörde rechtzeitig unter Anschluß der vorgesehnen Tagesordnung und der zur Vorlage gelangenden Unterlagen anzuzeigen.“

IV. Abschnitt

S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 86. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, wer

1. als Schiffahrtstreiber die Schiffahrt mittels Fahrzeugen oder Schwimmkörpern auf den im § 74 genannten Gewässern gewerbsmäßig ohne Konzession ausübt (§ 75 Abs. 1);
2. als Schiffahrtstreiber der Behörde die Aufnahme eines Werkverkehrs unter Angabe der vorgeschriebenen Merkmale, die Einstellung des Werkverkehrs oder Änderungen, die die vorgenannten Merkmale berühren, nicht anzeigt (§ 76 Abs. 3);
3. als konzessionierter Schiffahrtsunternehmer den Abschluß eines Vertrages über eine Betriebsgemeinschaft nicht der Behörde, die die Konzession erteilt hat, unter Vorlage einer Vertragsabschrift anzeigt (§ 77 Abs. 3);
4. als Konzessionsinhaber Auflagen oder Einschränkungen, unter denen die Konzession erteilt wurde, nicht einhält (§ 81);
5. als Konzessionsinhaber die Bestimmungen hinsichtlich der Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne im Fahrgastverkehr (§ 82 Abs. 2) oder hinsichtlich der Beförderungspflicht (§ 82 Abs. 3) nicht einhält.

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 87. Nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 230/1967, BGBl. Nr. 90/1971 und BGBl. Nr. 12/1973 sowie des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978, erteilte Konzessionen gelten als Konzessionen im Sinne dieses Teiles.

A u ß e r k r a f t t r e t e n b e s t e h e n d e r R e c h t s v o r s c h r i f t e n

§ 88. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz, BGBl. Nr. 533/1978, außer Kraft.

TEIL E
Schiffseichung

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 89. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für Fahrzeuge auf den im § 1 Abs. 1 genannten Gewässern.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gelten die Bestimmungen dieses Teiles nur für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

Schiffseichpflicht

§ 90. (1) Fahrzeuge auf den im § 89 genannten Gewässern bedürfen der Schiffseichung durch die Behörde.

(2) Die Schiffseichung dient der Ermittlung und Beurkundung der Wasserverdrängung bei bestimmten Schwimmebenen.

(3) Die Schiffseichung ersetzt nicht eine Eichung im Sinne des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152/1950.

Ausnahme

§ 91. (1) Eine Schiffseichung nach § 90 ist nicht erforderlich für

1. im Ausland geeichte Fahrzeuge, die Wasserstraßen befahren, sofern sie mit einem Eichschein gemäß § 98 Abs. 2 versehen sind;
2. Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen, sofern ihre Tragfähigkeit nicht mehr als 20 Tonnen beträgt;
3. Fahrzeuge, die nicht der Güterbeförderung dienen, sofern ihre Wasserverdrängung bei tiefster Eintauchung nicht mehr als 10 Tonnen beträgt;
4. Fahrzeuge der Schifffahrtspolizei, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache;
5. Fahrzeuge des Bundesheeres;
6. österreichische Seeschiffe (§ 2 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981).

(2) Fahrzeuge gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 können über Antrag geeicht werden.

II. Abschnitt

Verfahren

Allgemeine Bestimmungen

§ 92. (1) Die Eichung (Neueichung oder Nacheichung) eines Fahrzeuges erfolgt über Antrag des Verfügungsberechtigten durch die Behörde.

(2) Die Behörde stellt für jedes von ihr geeichte Fahrzeug eine befristete Urkunde (Eichschein)

getrennt nach Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und solchen, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind, aus. Eine Verlängerung ist über Antrag zulässig.

(3) Über Antrag kann eine befristete Bescheinigung über das vorläufige Eichergebnis (vorläufige Bescheinigung) getrennt für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und solche, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind, ausgestellt werden.

(4) Die Behörde hat über die von ihr ausgestellten Eichscheine ein Eichverzeichnis zu führen.

(5) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung der von internationalen Organisationen ergangenen, den Stand der Wissenschaft und Technik auf diesem Gebiet wiedergebenden Richtlinien für die Eichung von Fahrzeugen Bestimmungen zu erlassen über

1. Art, Form und Inhalt des Antrages auf Neueichung sowie des Antrages auf Verlängerung des Eichscheines;
2. Art, Form, Inhalt, Geltungsdauer, Verlängerung und Ungültigkeitsfeststellung der Eichscheine sowie die Berichtigung des Eichscheines infolge Veränderung des Fahrzeuges oder Änderung des Namens;
3. Art, Form, Inhalt und Geltungsdauer der vorläufigen Bescheinigung;
4. Art, Form und Inhalt des Eichverzeichnisses.

Eichung von Fahrzeugen

§ 93. (1) Bei Fahrzeugen, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird die Wasserverdrängung bei bestimmten Schwimmebenen und die größte Tragfähigkeit festgestellt.

(2) Bei Fahrzeugen, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird die Wasserverdrängung bei der Schwimmebene der größten Eintauchung und bei der Leerebene oder bei nur einer dieser Ebenen festgestellt; die Tragfähigkeit kann über Antrag ermittelt werden.

(3) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung der von internationalen Organisationen ergangenen, den Stand der Wissenschaft und Technik auf diesem Gebiet wiedergebenden Richtlinien für die Eichung von Fahrzeugen Vorschriften zu erlassen über die zu verwendenden Meßgeräte, die Genauigkeit der Messung, die Aufnahme der Maße, die Ausmessung des Eichraumes, die Festlegung der Leerebene, der unteren und oberen Eichebene sowie des Aufmaßes, die Berechnung, die Festlegung der Eichmarken, Eichzeichen und Eichskalen sowie der Tragfähigkeit.

Überprüfung und Nacheichung

§ 94. (1) Eine Überprüfung des Fahrzeuges ist vor Ablauf der Geltungsdauer des Eichscheines sowie im Falle des Hervorkommens fehlerhafter

Eintragungen im Eichschein erforderlich. Ergibt die Überprüfung, daß die Angaben im Eichschein nicht zutreffen, ist eine Nacheichung durchzuführen.

(2) Durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des § 93 Abs. 3 Vorschriften über die Durchführung der Überprüfung und Nacheichung von Fahrzeugen zu erlassen.

III. Abschnitt

Behörden und Organe

Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 95. (1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Teiles ist das Bundesamt für Schifffahrt als Schiffseichamt; ihm obliegt auch die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Behörde zweiter Instanz im Sinne dieses Teiles ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(3) Das Kennzeichen des Bundesamtes für Schifffahrt als Schiffseichamt ist „SWA“.

(4) Für die Erlassung von Verordnungen nach diesem Teil ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

(5) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen obliegt den im § 37 Abs. 2 bestimmten Organen.

Kosten

§ 96. Für Amtshandlungen nach diesem Teil sind Kommissionsgebühren nach dem für das Bundesamt für Schifffahrt oder eine vergleichbare nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorgeschriebenen Tarif einzuhaben.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 97. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. ein Fahrzeug, das der Schiffseichpflicht unterliegt, ungeeignet im Verkehr verwendet (§ 90);
2. als Verfügungsberechtigter eines Fahrzeuges nicht vor Ablauf der Geltungsdauer des Eichscheines oder im Falle des Hervorkommens fehlerhafter Eintragungen im Eichschein eine Überprüfung des Fahrzeuges durchführen läßt (§ 94 Abs. 1).

Übergangsbestimmungen

§ 98. (1) Nach den Bestimmungen des Schiffseichgesetzes, BGBl. Nr. 206/1963, ausgestellte Eichscheine gelten als Eichscheine im Sinne dieses Teiles.

(2) Eichscheine, die von einem Staat auf Grund des Übereinkommens vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen ausgestellt sind, gelten als Eichscheine im Sinne dieses Teiles, sofern dieser Staat die nach diesem Teil ausgestellten Eichscheine auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder, sofern keine zwischenstaatlichen Abkommen bestehen, nach Maßgabe der Gegenseitigkeit anerkennt.

Außenkraft treten bestehender Rechtsvorschriften

§ 99. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Schiffseichgesetz, BGBl. Nr. 206/1963, außer Kraft.

TEIL F

Schiffszulassung

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 100. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten unter der Einschränkung des § 1 Abs. 4 für Fahrzeuge auf den im § 1 Abs. 1 genannten Gewässern.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gelten die Bestimmungen dieses Teiles nur für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

(3) Die Bestimmungen des § 109 gelten auch für Schwimmkörper; für Flöße, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen, gelten darüber hinaus die §§ 101, 103, 104, 106 bis 108, 110 Abs. 1, 2 und 5, 111 bis 113 und 116 bis 119.

Zulassungspflicht

§ 101. Fahrzeuge auf den im § 100 genannten Gewässern bedürfen einer Zulassung durch die Behörde.

Ausnahme

§ 102. (1) Eine Zulassung nach § 101 ist nicht erforderlich für:

1. im Ausland zugelassene Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Wasserstraßen oder den österreichischen Teil des Neusiedlersees befahren;
2. im Ausland zugelassene Sportfahrzeuge, die die im § 100 genannten Gewässer für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten im Kalenderjahr befahren;

3. Ruderfahrzeuge mit einer Länge des Schiffs-körpers bis zu 20 m;
4. Segelfahrzeuge mit einer Länge des Schiffs-körpers bis zu 10 m;
5. Segelfahrzeuge ohne Aufbauten und Wohn-einrichtungen mit einer Länge des Schiffs-körpers bis zu 15 m;
6. Motorfahrzeuge, die ausschließlich mit einem durch Akkumulatoren gespeisten elektrischen Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW aus-gestattet sind;
7. Rettungs- oder sonstige Beiboote von Fahr-zeugen;
8. Motorfahrzeuge, die ausschließlich Zwecken des Rennsports dienen, für die Dauer einer behördlich bewilligten Wassersportveranstal-tung einschließlich der bewilligten Vorberei-tungs- und Übungszeiten;
9. Fahrzeuge der Schiffahrtspolizei, des öffent-lichen Sicherheitsdienstes und der Zollwa-che;
10. Fahrzeuge des Bundesheeres.

(2) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 1 gilt nur für Fahrzeuge, für die eine entsprechende ausländische Zulassungsurkunde vorliegt, und nur in dem Aus-maß,

1. als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist oder
2. — sofern keine zwischenstaatlichen Abkom-men bestehen — als der Staat, der die Zulas-sungsurkunde ausgestellt hat, Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schiffahrt mit öster-reichischer Zulassungsurkunde die Schiffahrt auf seinen Wasserstraßen gestattet.

(3) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 2 gilt nur für Sportfahrzeuge, für die eine entsprechende ausländische Zulassungsurkunde oder Internationale Zulassungsurkunde vorliegt, und nur in dem Aus-maß, als der Staat, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, Fahrzeugen mit österreichischer Zulas-sungsurkunde für Sportfahrzeuge oder Öster-reichischem Internationalem Zulassungszertifikat die Schiffahrt auf seinen Binnengewässern gestat-tet.

(4) Die Ausnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 bis 6 gel-ten nicht für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt dienen.

(5) Fahrzeuge gemäß Abs. 1 Z 4 bis 7, 9 und 10 können über Antrag zugelassen werden.

(6) Zulassungspflichtige Fahrzeuge dürfen ohne Zulassung nur zur Erprobung oder Überstellung verwendet werden; diese Verwendung ist an die Zuweisung eines Probekennzeichens gebunden (§ 106 Abs. 2).

(7) Die in Abs. 1 und 6 bezeichneten Fahrzeuge dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem fahrtauglichen Zustand gemäß § 109

befinden und, sofern Arbeitnehmer an Bord beschäftigt sind, den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes entsprechen.

II. Abschnitt

Zulassung und amtliches Kennzeichen

Z u l a s s u n g

§ 103. (1) Die Zulassung eines Fahrzeuges wird über Antrag des Verfügungsberechtigten durch die Behörde erteilt; sie ist an den Verfügungsberechtig-ten und das Fahrzeug gebunden.

(2) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges bei einer Über-prüfung nachgewiesen wurde.

(3) Bei der ersten Zulassung eines Fahrzeuges, das in das Bundesgebiet eingebracht wurde, ist vom Verfügungsberechtigten eine Bestätigung eines Zollamtes vorzulegen, daß den zollrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

(4) Die Zulassung ist befristet zu erteilen; eine zweimalige Verlängerung der Zulassung nach Überprüfung der Fahrtauglichkeit ist zulässig.

(5) Die Behörde kann zur Wahrung der Erfor-dernisse des § 109 die Zulassung bedingt, unter Auflagen und Einschränkungen, insbesondere auf bestimmte Gewässer oder Gewässerteile, sowie unter Festsetzung eines bestimmten Verwendungs-zweckes erteilen.

(6) Durch Verordnung sind im Interesse der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis Art, Form und Inhalt des Antrages um Zulassung (Abs. 1) zu regeln.

Z u l a s s u n g s u r k u n d e

§ 104. (1) Die Zulassung ist mit einer Urkunde (Zulassungsurkunde) zu erteilen; diese gilt als Bescheid.

(2) In die Zulassungsurkunde sind behördliche Vorschreibungen gemäß § 103 Abs. 5, die Ergeb-nisse von Überprüfungen des Fahrzeuges sowie Verlängerungen der Zulassung einzutragen.

(3) Die Zulassung von Sportfahrzeugen ist mit einer vereinfachten Urkunde (Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge) zu erteilen; diese gilt als Bescheid.

(4) Die Zulassungsurkunde ist stets im Original an Bord mitzuführen.

(5) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt der Zulassungsurkunde und der Zulassungsur-kunde für Sportfahrzeuge sowie unter Bedachtnahme auf die Ordnung der Schiffahrt Erleichte-rungen hinsichtlich der Verpflichtung zum Mitführen der Zulassungsurkunde für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt, der Vermietung oder

864 der Beilagen

35

Schulungszwecken dienen, zu regeln; dabei sind die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für die Vereinheitlichung der Anforderungen für die Zulassung von Fahrzeugen und der Zulassungsurkunden zu berücksichtigen.

Internationales Zulassungszertifikat für Sportfahrzeuge

§ 105. (1) Inhabern einer Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge ist über Antrag von der Behörde, die diese Urkunde ausgestellt hat, ein Internationales Zulassungszertifikat für Sportfahrzeuge auszustellen; dieses Zulassungszertifikat gilt nicht für die im § 1 genannten Gewässer.

(2) Ist nach den Bestimmungen dieses Teiles eine Zulassung nicht erforderlich, ist österreichischen Staatsbürgern über Antrag vom Landeshauptmann ein Internationales Zulassungszertifikat für Sportfahrzeuge auszustellen.

(3) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt des Internationalen Zulassungszertifikates für Sportfahrzeuge zu regeln; dabei sind die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien zur Vereinheitlichung der Anforderungen für die Zulassung von Fahrzeugen und der Zulassungsurkunden zu berücksichtigen.

Amtliches Kennzeichen

§ 106. (1) Mit der Zulassung ist dem Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen zuzuweisen.

(2) Verfügungsberechtigten über Fahrzeuge gemäß § 102 Abs. 6 ist über Antrag durch die Behörde ein amtliches Kennzeichen (Probekennzeichen) zuzuweisen; diese Zuweisung ist zur Wahrung der Erfordernisse des § 109 bedingt, befristet, unter Auflagen bzw. Einschränkungen, insbesondere auf bestimmte Gewässer oder Gewässerteile, sowie unter Festsetzung eines bestimmten Verwendungszweckes zu erteilen.

(3) Durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die Klarheit und Erkennbarkeit der Kennzeichen sowie die Einfachheit und Kostensparnis Art, Form, Inhalt, Anbringung und Entfernung oder Unkenntlichmachung des Kennzeichens und des Probekennzeichens sowie die Voraussetzungen für die Zuweisung eines Probekennzeichens zu regeln.

Änderungen

§ 107. Der Verfügungsberechtigte eines zugelassenen Fahrzeuges hat jede Änderung seines Namens, seines ordentlichen Wohnsitzes (Sitzes), jede Änderung in der Verfügungsberechtigung, jede wesentliche technische oder bauliche Änderung des Fahrzeuges sowie jede Änderung des Verwendungszweckes oder Namens des Fahrzeuges unter Beischluß der entsprechenden Nachweise und der Zulassungsurkunde unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

§ 108. (1) Die Zulassung eines Fahrzeuges erlischt

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. durch Zurücklegung der Zulassung;
3. durch Verlust der Verfügungsberechtigung;
4. mit rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens im Falle des Todes des Verfügungsberichtigten;
5. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Verfügungsberichtigten.

(2) Die Zulassung ist mit Bescheid zu widerrufen

1. bei wiederholter Nichteinhaltung der gemäß § 103 Abs. 5 von der Behörde erteilten Vorschreibungen;
2. bei Nichteinhaltung der gemäß § 111 Abs. 3 von der Behörde erteilten Vorschreibungen;
3. bei dauernder Fahrtauglichkeit (§ 111 Abs. 4);
4. bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit infolge Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes (Sitzes) des Verfügungsberichtigten.

(3) Der Verfügungsberichtigte eines Fahrzeuges ist im Falle des Erlöschens oder Widerrufes der Zulassung verpflichtet, binnen zwei Wochen die Zulassungsurkunde der Behörde zurückzustellen.

III. Abschnitt

Fahrtauglichkeit

Anforderungen an Fahrzeuge

§ 109. Fahrzeuge müssen fahrtauglich sein. Jedes Fahrzeug muß in seinen Abmessungen, seiner Bauart, Festigkeit, Schwimmfähigkeit, Stabilität und Manövriergängigkeit, seiner Einrichtung und Ausrüstung, der Konstruktion und Leistung seiner Antriebsmaschinen sowie der sonstigen mechanischen und elektrischen Anlagen so beschaffen und ausgestattet sein und sich in einem solchen Erhaltungszustand befinden, daß es im Hinblick auf den beabsichtigten Verwendungszweck und unter Berücksichtigung der Eigenart, der Verkehrsverhältnisse und der sonstigen Benützung des zu befahrenden Gewässers betriebs- und verkehrssicher ist.

Überprüfung

§ 110. (1) Die Überprüfung der Fahrtauglichkeit erfolgt durch die Behörde.

(2) Die Behörde kann im Einzelfall zur Überprüfung gemäß Abs. 1 vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Bescheid anerkannte Klassifikationsgesellschaften, sonst hiefür geeignete Einrichtungen oder Ziviltechniker für Schiffstechnik als Sachverständige heranziehen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist.

(3) Fahrzeuge mit einer zugelassenen Fahrgastanzahl von mehr als 100 Personen sowie Fahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter müssen ein Klassenzertifikat einer gemäß Abs. 2 anerkannten Klassifikationsgesellschaft besitzen.

(4) Fahrzeuge mit einer zugelassenen Fahrgastanzahl von mehr als 20 und weniger als 100 Personen, Fahrzeuge für die Güterbeförderung mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1 000 Tonnen und schwimmende Geräte müssen nach den Vorschriften einer gemäß Abs. 2 anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut sein (Bauschein).

(5) Die Kosten für Mühewaltung und Sachaufwand der in Abs. 2 bis 4 bezeichneten Einrichtungen bzw. Personen sind vom Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs zu tragen.

Zweck und Art der Überprüfung

§ 111. (1) Die Überprüfung dient

1. der Feststellung der Fahrtauglichkeit eines Fahrzeuges, seiner Eignung für besondere Verwendungszwecke sowie gegebenenfalls zur Wahrung der Erfordernisse des § 109 notwendiger Auflagen und Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung und des Betriebes;
2. der Feststellung der Fortdauer der gemäß Z 1 ermittelten Umstände an zugelassenen Fahrzeugen;
3. der Feststellung der vorschriftsmäßigen Anbringung der für die Kennzeichnung des Fahrzeugs und die schiffahrtspolizeiliche Überwachung vorgeschriebenen Einrichtungen, insbesondere der Tiefgangsanzeiger, Tragfähigkeitsangaben und amtlichen Kennzeichen.

(2) Eine Überprüfung ist durchzuführen

1. vor der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeugs (Erstüberprüfung);
2. in regelmäßigen Zeitabständen nach der Zulassung (Nachüberprüfung);
3. nach Vollendung von Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug, welche Änderungen der Festigkeit oder Änderungen wesentlicher technischer Merkmale zur Folge haben, ferner bei Änderungen des Verwendungszweckes oder Änderung der Einschränkung der Zulassung auf bestimmte Gewässer oder Gewässerteile (Sonderüberprüfung);
4. über Anordnung der Behörde, wenn der Verdacht besteht, daß ein Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist (Überprüfung von Amts wegen).

(3) Werden bei einer Überprüfung an einem Fahrzeug Mängel festgestellt, so kann die Behörde geeignet erscheinende Verwendungsbeschränkungen, Auflagen, Betriebsbedingungen oder sonstige Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist vorschreiben und im Fall wesentlicher Mängel die weitere Ver-

wendung des Fahrzeuges zur Schiffahrt bis zu dem Zeitpunkt untersagen, zu dem die Beseitigung der Mängel nachgewiesen ist.

(4) Ist eine Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit nicht möglich, so hat die Behörde die Zulassung zu widerrufen oder für nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge die Verwendung des Fahrzeuges auf Dauer zu verbieten.

(5) Eine Überprüfung kann unterbleiben, wenn eine neuerliche Zulassung des Fahrzeuges innerhalb des Zeitabstandes für die Nachüberprüfung (Abs. 2 Z 2) beantragt wird.

(6) Durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des § 109, insbesondere auf Verwendungszweck, Größe und Fahrgastanzahl bzw. Tragfähigkeit der Fahrzeuge sowie auf die Besonderheit der Gewässer Bestimmungen hinsichtlich der Art und Durchführung der Überprüfung der Fahrtauglichkeit von Fahrzeugen zu erlassen, insbesondere über deren Bau, Einrichtung und Ausrüstung, die Stellung der Fahrzeuge zur Überprüfung sowie über die Zeitabstände für Nachüberprüfungen gemäß Abs. 2 Z 2. In dieser Verordnung kann vorgesehen werden, daß die Überprüfung eines Fahrzeugs über Antrag des Verfügungsberechtigten durch die Behörde durchgeführt werden kann, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der ständige Liegeplatz des Fahrzeuges befindet.

(7) Durch Verordnung kann im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt die Verwendung bestimmter Schiffbauteile oder Ausrüstungsteile an eine behördliche Bewilligung gebunden werden. Dabei sind im Interesse der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis Erleichterungen für den Fall vorzusehen, daß eine vergleichbare Bewilligung einer zuständigen ausländischen Stelle vorliegt.

(8) Durch Verordnung können auf Fahrzeuge bezugnehmende ÖNORMEN (Normengesetz 1971) und elektrotechnische Sicherheitsvorschriften (Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965) ganz oder teilweise für verbindlich erklärt werden.

(9) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann von einzelnen Bestimmungen der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen Nachsicht erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen die Erfordernisse des § 109 gewährleistet sind.

Maßnahmen bei Fahruntauglichkeit

§ 112. Die Organe gemäß § 117 Abs. 5 haben den Einsatz eines Fahrzeugs, das nicht fahrtauglich ist, zu untersagen und unverzüglich die Behörde zu verständigen, die eine Überprüfung des Fahrzeugs gemäß § 111 Abs. 2 Z 4 zu veranlassen hat; bei einem in § 102 Abs. 1 Z 9 oder 10 genannten Fahrzeug ist die jeweils für die Dienstaufsicht zuständige Behörde zu verständigen, die die Behebung der Mängel zu veranlassen hat.

864 der Beilagen

37

IV. Abschnitt**B e s a t z u n g**

§ 113. (1) Gleichzeitig mit der Zulassung eines für die gewerbsmäßige Schiffahrt oder den Werkverkehr bestimmten Fahrzeuges bzw. Schwimmkörpern ist eine Mindestbesatzung nach Zahl und Befähigung festzulegen. In der Zulassung kann die Verpflichtung auferlegt werden, als Besatzungsmitglieder für die Führung des Fahrzeuges sowie für die Leitung des Maschinenbetriebes österreichische Staatsbürger zu verwenden, wenn dies im besonderen wirtschaftlichen Interesse oder im Interesse der Sicherheit der Republik Österreich liegt.

(2) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1, weiters der Art, Größe, Antriebsleistung, des Verwendungszweckes und des Fahrtbereiches von Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie der Erfordernisse des Arbeitnehmer- schutzes Vorschriften über deren Mindestbesatzung zu erlassen; diese Vorschriften gelten auch für Fahrzeuge, die gemäß § 102 Abs. 1 Z 1 von der Zulassungspflicht ausgenommen sind.

V. Abschnitt**Sonderbestimmungen für Sportfahrzeuge****T y p e n g e n e h m i g u n g**

§ 114. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat Typen von zulassungspflichtigen Sportfahrzeugen auf Antrag zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen entsprechen.

(2) Durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kosteneinsparnis Bestimmungen über die Typengenehmigung zu erlassen, insbesondere über Art und Durchführung der Überprüfung der Fahrtauglichkeit, Typenbezeichnung sowie Art, Form, Inhalt und Ausstellung des Typenscheines.

(3) Die Typengenehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Genehmigung nicht mehr gegeben sind.

F a r t a u g l i c h k e i t

§ 115. (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 111 Abs. 2 Z 1 wird die Erstüberprüfung eines Sportfahrzeuges durch Vorlage eines Typenscheines ersetzt.

(2) Die Erstüberprüfung eines Sportfahrzeuges, das eine österreichische Jacht im Sinne des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, ist, wird durch Vorlage des Seebriefes sowie des zugehörigen Meßbriefes und des Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses ersetzt; für zulassungspflichtige Segeljachten, die für den Einsatz auf fließenden Gewässern bestimmt sind, ist zusätzlich der Nachweis der ausreichenden Manövrierfähigkeit, insbesondere einer unter Berücksichtigung der Fließgeschwindigkeit und der Wassertiefe ausreichenden Totwassergeschwindigkeit, zu erbringen.

VI. Abschnitt**V e r z e i c h n i s**

§ 116. (1) Die Behörde hat ein Verzeichnis über die zugelassenen Fahrzeuge zu führen.

(2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 besteht aus einer nach den Namen der Verfügungsberechtigten alphabetisch geordneten Sammlung der Zulassungsurkunden für Fahrzeuge und einer nach der Reihenfolge der Kennzeichen geordneten Aufstellung.

(3) Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, ist über die Person des Verfügungsberechtigten, das Kennzeichen und die technischen Daten eines Fahrzeuges Auskunft zu geben.

VII. Abschnitt**B e h ö r d e n u n d i h r e Z u s t ä n d i g k e i t**

§ 117. (1) Behörden erster Instanz im Sinne dieses Teiles sind

1. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Fahrzeuge, die für den Einsatz auf Wasserstraßen bestimmt sind, ausgenommen Kleinfahrzeuge;
2. der Landeshauptmann, in dessen Bereich der jeweilige ordentliche Wohnsitz oder Sitz des Verfügungsberechtigten oder eines der Verfügungsberechtigten eines Fahrzeuges liegt, für die nicht in Z 1 genannten Fahrzeuge; in Ermangelung eines Wohnsitzes ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bereich der Aufenthaltsort des Verfügungsberechtigten liegt;
3. das Bundesamt für Schifffahrt für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende;
4. die Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung aller nicht unter Z 3 fallenden Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Behörden zweiter Instanz im Sinne dieses Teiles sind

1. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2;
2. der Landeshauptmann für Verwaltungsstrafverfahren.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann, soweit er in erster Instanz zuständig ist, im Einzelfall sowohl zur Vor-

nahme von Amtshandlungen als auch zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Erlassung von Bescheiden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis liegt, den Landeshauptmann von Niederösterreich, den Landeshauptmann von Oberösterreich oder den Landeshauptmann von Wien ermächtigen, der für diesen Fall an die Stelle des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr tritt.

(4) Für die Erlassung von Verordnungen nach diesem Teil ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

(5) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen obliegt den im § 37 Abs. 2 bestimmten Organen.

VIII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 118. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. ein zulassungspflichtiges Fahrzeug ohne Zulassung durch die Behörde einsetzt (§ 101);
2. ein Fahrzeug in einem nicht fahrtauglichen Zustand einsetzt (§§ 102 Abs. 7 und 109);
3. ein zulassungspflichtiges Fahrzeug ohne Zulassung unter Führung eines Probekennzeichens zu anderen Zwecken als zur Erprobung oder Überstellung einsetzt (§ 102 Abs. 6);
4. Bedingungen, Auflagen oder Einschränkungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde, nicht einhält (§ 103 Abs. 5);
5. ein zugelassenes Fahrzeug zu einem nicht der Zulassung entsprechenden Zweck einsetzt (§ 103 Abs. 5);
6. ein zugelassenes Fahrzeug auf einem nicht der Zulassung entsprechenden Gewässer oder Gewässerteil einsetzt (§ 103 Abs. 5);
7. ein zugelassenes Fahrzeug einsetzt, ohne die Zulassungsurkunde im Original an Bord mitzuführen (§ 104);
8. an einem zugelassenen Fahrzeug das zugewiesene amtliche Kennzeichen nicht führt (§ 106);
9. als Verfügungsberechtigter eines zugelassenen Fahrzeugs der Pflicht zur Meldung von Änderungen nicht nachkommt (§ 107);

10. als Verfügungsberechtigter eines zugelassenen Fahrzeugs im Falle des Erlöschen bzw. des Widerrufs der Zulassung die Zulassungsurkunde nicht binnen zwei Wochen der Behörde zurückstellt (§ 108 Abs. 3);
 11. ein Fahrzeug einsetzt, dessen Verwendung die Behörde auf Dauer verboten hat (§ 111 Abs. 4);
 12. die von der Behörde vorgeschriebene Besatzung nach Zahl oder Befähigung nicht einhält (§ 113).
- (3) Für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen des § 41.

Übergangsbestimmungen

§ 119. (1) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften ausgestellten Schiffspatente — ausgenommen für Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen dieses Teiles der Zulassungspflicht nicht mehr unterliegen, — bleiben längstens bis zum 31. Dezember 1993 gültig; sie sind bis dahin über Antrag durch Zulassungsurkunden zu ersetzen.

(2) Für die Dauer der Gültigkeit der Schiffspatente gemäß Abs. 1 bleiben die für die betreffenden Fahrzeuge nach den bisherigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Kennzeichen gültig.

(3) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge, die nunmehr auf Grund der Bestimmungen dieses Teiles einer Zulassungspflicht unterliegen, müssen bis längstens 31. Dezember 1993 mit einer Zulassungsurkunde versehen sein. Die für die betreffenden Fahrzeuge nach den bisherigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Kennzeichen bleiben bis zur Zulassung gültig.

(4) Die Bestimmungen des § 110 Abs. 3 und 4 gelten nur für Fahrzeuge, deren Kiel nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelegt wurde.

Außenkrafttreten bestehender Rechtsvorschriften

§ 120. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 535/1978 auf Gesetzesstufe gestellte Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, in der Fassung BGBl. Nr. 90/1971;
2. die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 535/1978 auf Gesetzesstufe gestellte Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 352/1927, betreffend die Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern in der Fassung BGBl. Nr. 409/1931.

TEIL G

Schiffsführung

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 121. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten unter der Einschränkung des § 1 Abs. 4 für die Führung und Bedienung von Fahrzeugen auf den im § 1 Abs. 1 genannten Gewässern sowie für die Führung und Bedienung österreichischer Fahrzeuge auf ausländischen Binnengewässern auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder nach Maßgabe der Gegenseitigkeit.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gelten die Bestimmungen dieses Teiles nur für die Führung und Bedienung von Fahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

Berechtigung zur Schiffsführung

§ 122. Zur selbständigen Führung eines Fahrzeugs und zur Ausübung von Tätigkeiten nach § 124 Abs. 4 sind Befähigungsausweise erforderlich.

Ausnahme

§ 123. (1) Einen Befähigungsausweis gemäß § 122 benötigen nicht:

1. ausländische Führer von ausländischen Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schiffahrt, die Wasserstraßen oder den österreichischen Teil des Neusiedlersees befahren;
2. ausländische Führer von Sportfahrzeugen;
3. österreichische Führer von Sportfahrzeugen, die einen entsprechenden Befähigungsausweis für die selbständige Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee besitzen;
4. Führer von geschleppten und geschobenen Fahrzeugen, insbesondere Schleppsteuermänner, sowie Führer von Beibooten von Fahrzeugen;
5. die Führer von Motorfahrzeugen mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW;
6. Führer von Ruderfahrzeugen;
7. Führer von Flößen;
8. Führer von Fahrzeugen des Bundesheeres nach Maßgabe des Abs. 6;
9. Führer von Segelfahrzeugen.

(2) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 1 gilt nur für Personen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen, und nur in dem Ausmaß,

1. als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist oder
2. — sofern keine zwischenstaatlichen Abkommen bestehen — als der Staat, der den Befähigungsausweis ausgestellt hat, Inhabern öster-

reichischer Befähigungsausweise die Schiffahrt auf seinen Binnengewässern gestattet.

(3) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 2 gilt nur für Personen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen, und nur in dem Ausmaß,

1. als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist oder
2. — sofern keine zwischenstaatlichen Abkommen bestehen — als der Staat, in dem der Befähigungsausweis ausgestellt worden ist, Inhabern österreichischer Befähigungsausweise die Schiffahrt auf seinen Binnengewässern gestattet.

(4) Die Ausnahmen gemäß Abs. 1 Z 4 und 6 gelten nicht für die Führer von Motorfahrzeugen oder Flößen, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt oder Schulungszwecken dienen.

(5) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 5 gilt nicht für die Führer von Ruderfahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt dienen.

(6) Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung können Befähigungsausweise zur selbständigen Führung von Fahrzeugen des Bundesheeres mit einer Länge bis zu 30 m auf Grund dessen Dienstvorschriften erteilt werden; diese Berechtigung gilt jedoch nicht für die selbständige Führung anderer Fahrzeuge.

II. Abschnitt

Befähigungsausweise

Allgemeine Bestimmungen

§ 124. (1) Die Befähigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Auf Grund der bestandenen Prüfung ist ein entsprechender Befähigungsausweis gemäß § 128 auszustellen.

(2) Der Befähigungsausweis ist bei der Führung eines Fahrzeugs im Original mitzuführen.

(3) Die Bezeichnung „Kapitän“ dürfen nur Inhaber eines Kapitänspatentes A oder B (§ 129 Abs. 1 Z 1 und 2) führen.

(4) Durch Verordnung können für andere Tätigkeiten an Bord, die im Hinblick auf die Sicherheit des Schiffes und von Personen eine besondere Qualifikation erfordern, insbesondere für die Verwendung von Radar als Navigationsmittel, für die Bedienung und Wartung von Schiffsmaschinen sowie für den Transport gefährlicher Güter, entsprechende Befähigungsausweise vorgeschrieben werden. Sofern die Erlangung solcher Befähigungsausweise nicht in anderen Vorschriften geregelt ist, sind in dieser Verordnung insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung sowie Art, Form, Inhalt, Berechtigungsumfang und Ausstellung der genannten Befähigungsausweise zu regeln.

Anerkennung von Befähigungsausweisen

§ 125. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat Inhabern eines Befähigungsausweises zur selbständigen Führung von Fahrzeugen des Bundesheeres über Antrag ein Schiffsführerpatent C bzw. D auszustellen, wenn der Befähigungsausweis unter Voraussetzungen erlangt wurde, die zumindest den Anforderungen für das Schiffsführerpatent C bzw. D entsprechen.

Anerkennung ausländischer Befähigungsausweise

§ 126. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit im Einzelfall österreichischen Inhabern eines ausländischen, auf die Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen lautenden Ausweises einen Befähigungsausweis gemäß § 128 Abs. 1 auszustellen, wenn der ausländische Befähigungsausweis unter Voraussetzungen erlangt wurde, die den Anforderungen der §§ 129 bis 131 entsprechen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf ausländische Inhaber ausländischer Befähigungsausweise anzuwenden, wenn nachgewiesen wird, daß der Befähigungsausweis für die Führung österreichischer Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schiffahrt benötigt wird; der Befähigungsausweis ist auf diesen Berechtigungsumfang einzuschränken.

Internationale Zertifikate für Führer von Sportfahrzeugen

§ 127. (1) Inhabern inländischer Befähigungsausweise ist über Antrag von der Behörde, die diesen Ausweis ausgestellt oder anerkannt hat, ein Internationales Zertifikat für die selbständige Führung von Sportfahrzeugen auszustellen; dieses Zertifikat gilt nicht als Befähigungsausweis für die im § 1 genannten Gewässer.

(2) Ist nach den Bestimmungen dieses Teiles für die selbständige Führung eines Sportfahrzeugs ein Befähigungsausweis nicht erforderlich, ist österreichischen Staatsbürgern über Antrag vom Landeshauptmann ein Internationales Zertifikat auszustellen.

(3) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt des Internationalen Zertifikates gemäß Abs. 1 und 2 festzulegen; dabei sind die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für die Ausstellung internationaler Befähigungsausweise zu berücksichtigen.

Arten der Befähigungsausweise

§ 128. (1) Befähigungsausweise für Fahrzeuge:

1. Kapitänspatent A: Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder

Art und Größe für die Donau und sonstige Binnengewässer;

2. Kapitänspatent B: Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art und Größe für Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen;
3. Schiffsführerpatent A: Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 30 m für die Donau und sonstige Binnengewässer;
4. Schiffsführerpatent B: Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 30 m für Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen;
5. Schiffsführerpatent C: Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 10 m für die Donau und sonstige Wasserstraßen;
6. Schiffsführerpatent D: Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 10 m für Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen.

(2) Für die Führung von Ruderfahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt dienen, von Flößen, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt oder Schulungszwecken dienen, sowie von Seilfähren ist entsprechend dem Gewässer ein Schiffsführerpatent A oder B unter Berücksichtigung des § 129 Abs. 1 erforderlich.

(3) Form und Inhalt der Befähigungsausweise sind durch Verordnung festzulegen.

Auflagen, Bedingungen und Einschränkungen

§ 129. (1) Der Befähigungsausweis kann über Antrag des Bewerbers auf bestimmte Arten von Fahrzeugen, deren Antriebsleistung sowie auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile eingeschränkt werden.

(2) Bewerbern, deren körperliche Eignung eingeschränkt ist, kann der Befähigungsausweis nur unter Auflagen bzw. Bedingungen (zB Befristung) und nur dann erteilt werden, wenn dadurch die mit dem Mangel der Eignung verbundenen Gefahren ausgeglichen werden können; Auflagen und Bedingungen sind im Befähigungsausweis zu vermerken. Tritt nach dem Erwerb des Befähigungsausweises eine Beeinträchtigung der körperlichen Eignung ein, können nachträglich Auflagen bzw. Bedingungen verfügt werden, soweit dadurch die mit dem Mangel der Eignung verbundenen Gefahren ausgeglichen werden können.

(3) Inhaber von Kapitänspatenten oder Schiffsführerpatenten A oder B haben ihre geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Gutachten (§ 130 Abs. 3) in Zeitabständen von höchstens sieben Jahren, beginnend mit der Ausstellung des Befähigungsausweises, neuerlich nachzuweisen.

(4) Besteht Anlaß zur Annahme, daß der Inhaber eines Befähigungsausweises zur Führung von Fahrzeugen geistig oder körperlich nicht mehr voll geeignet ist, so kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens (§ 130 Abs. 3) verlangt werden.

III. Abschnitt

Verfahren

Zulassung zur Prüfung

§ 130. (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist mit einem Formblatt zu stellen, dessen Art, Form und Inhalt unter Berücksichtigung der Zulassungs voraussetzungen (Abs. 2) durch Verordnung festzulegen sind.

(2) Zur Kapitäns- oder Schiffsführerprüfung ist nur zuzulassen, wer

1. für ein Kapitänspatent das 24. Lebensjahr, für ein Schiffsführerpatent A das 21. Lebensjahr, für ein Schiffsführerpatent B, C oder D das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. die geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeuges besitzt;
3. die persönliche Verlässlichkeit besitzt;
4. die erforderliche Fahrpraxis für die Führung eines Fahrzeuges auf dem entsprechenden Gewässer oder Gewässerteil nachgewiesen hat;
5. für ein Kapitänspatent die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung nachgewiesen hat;
6. für ein Kapitänspatent bzw. ein Schiffsführerpatent A oder B die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (§ 68 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967) nachgewiesen hat;
7. für ein Schiffsführerpatent C oder D die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen nachgewiesen hat (§ 64 Abs. 2 KFG 1967).

(3) Die geistige und körperliche Eignung (Abs. 1 Z 2) des Bewerbers hat der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C (§ 65 Abs. 1 KFG 1967) zu entsprechen; sie ist durch ein amtsärztliches Gutachten (§ 69 KFG 1967) nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein darf. Der Nachweis der Eignung bei Bewerbern um Schiffsführerpatente C und D gilt als erbracht, wenn sie ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen besitzen.

(4) Für die Überprüfung der Verlässlichkeit (Abs. 1 Z 3) bei Bewerbern um Kapitänspatente oder Schiffsführerpatente A oder B sind die Bestimmungen des § 38 Abs. 3 anzuwenden. Die Überprüfung der Verlässlichkeit bei Bewerbern um Schiffsführerpatente C oder D gilt als erbracht, wenn der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen besitzt.

(5) Die nachzuweisende Fahrpraxis (Abs. 2 Z 4) ist auf einem Fahrzeug zu erbringen, das in seiner Größe dem Berechtigungsumfang des in Betracht kommenden Befähigungsausweises entspricht. Die Dauer der Fahrpraxis beträgt:

1. für das Kapitänspatent A 30 Monate, davon mindestens zehn Monate auf der Donau und zehn Fahrten auf dem entsprechenden Streckenabschnitt als Steuermann unter Aufsicht und Anleitung des Kapitäns;
2. für das Kapitänspatent B 15 Monate, davon mindestens fünf Monate als Steuermann unter Aufsicht und Anleitung des Kapitäns;
3. für das Schiffsführerpatent A zehn Monate, davon mindestens fünf Monate auf dem entsprechenden Streckenabschnitt der Donau unter Aufsicht und Anleitung des Schiffsführers;
4. für das Schiffsführerpatent B drei Monate unter Aufsicht und Anleitung des Schiffsführers.

(6) Der Nachweis über die Fahrpraxis ist durch Vorlage eines Schifferdienstbuches zu führen; durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien über die Mindestfordernisse für die Ausstellung von Befähigungsausweisen nähere Bestimmungen, insbesondere über Art, Form, Inhalt und Ausstellung des Schifferdienstbuches, zu erlassen.

(7) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann vom Erfordernis des Abs. 2 Z 5 Nachsicht erteilen, wenn der Bewerber eine gleichwertige andere Ausbildung nachweist.

(8) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann einem Bewerber um ein Kapitänspatent B vom Erfordernis des Abs. 5, und zwar nur hinsichtlich der Größe des Fahrzeugs, Nachsicht erteilen, wenn der Bewerber Inhaber eines Schiffsführerpatentes A oder B ist und die nachzuweisende Fahrpraxis auf einem Fahrzeug ausreichender Größe erbracht hat.

(9) Der Landeshauptmann kann einem Bewerber um ein Schiffsführerpatent D vom Erfordernis des Abs. 2 Z 1 Nachsicht erteilen, wenn der Bewerber eine ausreichende Fahrpraxis nachweist.

Prüfung

§ 131. (1) Nach der Überprüfung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung sind dem Bewerber Ort und Zeit der Prüfung in geeigneter Form mitzuteilen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil; sie wird von einer Prüfungskommission abgenommen.

(3) Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf
1. die Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;

2. die allgemeine Kenntnis sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften und Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes für die Kapitänspatente A und B;
3. das Verhalten bei Schiffsunfällen aller Art und bei Gewässerverunreinigungen;
4. die Führung und Bedienung eines Fahrzeuges einschließlich der dazu notwendigen Manöver;
5. die allgemeine Kenntnis der Bauart von Fahrzeugen und deren Einrichtungen sowie die Bedienung und Wartung dieser Einrichtungen einschließlich der Maschinenanlage und ihres Zubehörs;
6. die Grundzüge der Wetterkunde;
7. die allgemeine Kenntnis des betreffenden Gewässers in geographischer, hydrographischer und nautischer Hinsicht;
8. die genaue Kenntnis der Donau für das Kapitänspatent A und das Schiffsführerpatent A.

(4) Anträge auf Einschränkungen des Berechtigungsumfanges gemäß § 129 Abs. 1 sind spätestens bis zum Beginn der theoretischen Prüfung zulässig.

(5) Die theoretische Prüfung gilt als „bestanden“, wenn sie von jedem Prüfungskommissär mit „bestanden“ beurteilt wird; die praktische Prüfung darf erst nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen abgenommen werden.

(6) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Bedienung und Führung von Fahrzeugen sowie die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis; sie ist an Bord eines Fahrzeugs abzuhalten, das in seiner Art, Größe und Antriebsleistung dem Berechtigungsumfang des in Betracht kommenden Befähigungsausweises in einer Weise entspricht, die eine richtige Beurteilung der praktischen Kenntnisse ermöglicht.

(7) Der Bewerber hat für die Beistellung des gemäß Abs. 6 erforderlichen Fahrzeuges und eines Schiffsführers zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

(8) Eine nicht bestandene theoretische Prüfung darf frühestens nach zwei Wochen wiederholt werden, eine nicht bestandene praktische Prüfung frühestens nach zwei Wochen, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen Prüfung bei deren sonstiger Ungültigkeit.

(9) Die Prüfungskommission hat das Ergebnis der theoretischen und praktischen Prüfung in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten und der Behörde mitzuteilen.

Prüfungskommission

§ 132. (1) Die Prüfungskommission für das Kapitänspatent A oder B sowie das Schiffsführerpatent A besteht aus

1. einem rechtskundigen Prüfer für die Fachgebiete gemäß § 131 Abs. 3 Z 1 und 2;
2. einem technischen Prüfer für die Fachgebiete gemäß § 131 Abs. 3 Z 5 und 6;
3. einem nautischen Prüfer für die Fachgebiete gemäß § 131 Abs. 3 Z 3, 4, 7 und 8 sowie für die praktische Prüfung gemäß § 131 Abs. 6.

(2) Die Prüfungskommission für die sonstigen Befähigungsausweise besteht aus

1. einem rechtskundigen Prüfer für die Fachgebiete gemäß § 131 Abs. 3 Z 1 und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 6 für die praktische Prüfung gemäß § 131 Abs. 6;
2. einem technischen Prüfer für die Fachgebiete gemäß § 131 Abs. 3 Z 3 bis 7 und für die praktische Prüfung gemäß § 131 Abs. 6.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und die Landeshauptmänner haben aus den in ihrem Wirkungsbereich mit Angelegenheiten des Schiffahrtswesens befaßten aktiven Bediensteten des rechtskundigen Dienstes und höheren technischen Dienstes Prüfungskommissäre als rechtskundige und technische Prüfer zu bestellen; reicht die Anzahl der technischen Prüfer des höheren technischen Dienstes nicht aus, so dürfen als technische Prüfer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Bedienstete mit einer erfolgreich bestandenen Reifeprüfung an einer Höheren Technischen Lehranstalt bestellt werden.

(4) Als technische Prüfer gemäß Abs. 1 Z 2 sind Bedienstete zu bestellen, die zumindest ein Schiffsführerpatent A besitzen.

(5) Als nautische Prüfer gemäß Abs. 1 Z 3 sind Kapitäne mit Kapitänspatent A sowie mit einer entsprechenden Erfahrung auf Schiffen gemäß dem angestrebten Berechtigungsumfang zu bestellen.

(6) Als technische Prüfer und als Prüfer für die praktische Prüfung gemäß Abs. 2 sind Bedienstete zu bestellen, die zumindest ein Schiffsführerpatent besitzen, das der abzuhaltenden Prüfung entspricht.

(7) Die Bestellung zum Prüfer darf höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen.

(8) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und die Landeshauptmänner haben Verzeichnisse über die von ihnen bestellten Prüfungskommissäre zu führen.

Prüfungstaxen

§ 133. (1) Der Bewerber hat entsprechend dem angestrebten Befähigungsausweis eine Prüfungstaxe an die Gebietskörperschaft zu entrichten, die den Amtsaufwand der für die Prüfung zuständigen Behörde zu tragen hat; davon gebühren 75 vH den Prüfungskommissären zu gleichen Teilen als Prüferentschädigung.

(2) Durch Verordnung ist die Höhe der jeweiligen Prüfungstaxe entsprechend dem Berechtigungsumfang des angestrebten Befähigungsausweises und dem damit verbundenen Prüfungsaufwand festzusetzen.

Entziehung des Befähigungsausweises

§ 134. (1) Der Befähigungsausweis ist zu entziehen, wenn der Inhaber

1. eines der im § 130 Abs. 2 angeführten Erfordernisse nicht mehr erfüllt;
2. den Nachweis gemäß § 129 Abs. 3 nicht erbringt;
3. den Nachweis gemäß § 129 Abs. 4 nicht erbringt;
4. wiederholt grobe Verletzungen der schifffahrtsrechtlichen Vorschriften begangen hat.

(2) Inhabern ausländischer Befähigungsausweise ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 das Recht zur Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern abzuerkennen; die Aberkennung ist im Befähigungsausweis einzutragen.

Verzeichnis

§ 135. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und die Landeshauptmänner haben Verzeichnisse über die von ihnen ausgestellten Befähigungsausweise zu führen.

(2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 besteht aus einer nach der Art der Befähigungsausweise getrennten und jeweils nach den Namen der Inhaber alphabetisch geordneten Aufstellung.

IV. Abschnitt

Behörden und Organe

Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 136. (1) Behörden erster Instanz im Sinne dieses Teiles sind

1. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für das Kapitänspatent A und B sowie das Schiffsführerpatent A;
2. der Landeshauptmann von Niederösterreich, der Landeshauptmann von Oberösterreich oder der Landeshauptmann von Wien nach freier Wahl für das Schiffsführerpatent C;
3. ein Landeshauptmann nach freier Wahl für das Schiffsführerpatent B und D;
4. das Bundesamt für Schifffahrt für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende;
5. die Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung aller nicht unter Z 4 fallenden Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Behörde zweiter Instanz im Sinne dieses Teiles sind

1. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2 und 3;
2. der Landeshauptmann für Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 4 und 5.

(3) Für die Erlassung von Verordnungen nach diesem Teil ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

(4) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen obliegt den im § 37 Abs. 2 bestimmten Organen.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 137. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. ein Fahrzeug ohne entsprechenden Befähigungsausweis führt oder eine Tätigkeit nach § 124 Abs. 4 ohne entsprechenden Befähigungsausweis ausübt (§§ 122 und 128);
2. den Befähigungsausweis beim Führen eines Fahrzeugs nicht im Original mitführt (§ 124 Abs. 2);
3. die Bezeichnung „Kapitän“ führt, ohne ein Kapitänspatent A oder B zu besitzen (§ 124 Abs. 3);
4. als Inhaber eines Befähigungsausweises die von der Behörde vorgeschriebenen Einschränkungen nicht einhält (§ 129 Abs. 1);
5. als Inhaber eines Befähigungsausweises die von der Behörde anlässlich der Erteilung des Befähigungsausweises oder nachträglich erteilten Auflagen oder Bedingungen, die auf Grund einer Beeinträchtigung der körperlichen Eignung erforderlich sind oder geworden sind, nicht einhält (§ 129 Abs. 2).

(3) Für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen des § 41.

Übergangsbestimmungen

§ 138. (1) Die auf Grund der Bestimmungen der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 535/1978 auf Gesetzesstufe gestellten Schiffsführerverordnung, BGBl. Nr. 134/1932, in der Fassung BGBl. Nr. 90/1971 ausgestellten Patente gelten weiter; über Antrag des Inhabers können sie durch den Bestimmungen dieses Teiles entsprechende Befähigungsausweise ersetzt werden.

(2) Reicht die Anzahl der gemäß § 132 Abs. 3 qualifizierten technischen Prüfer nicht aus, so können abweichend von dieser Bestimmung auch Bedienstete des technischen Dienstes mit langjähriger einschlägiger Verwendungspraxis für die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als technische Prüfer bestellt werden.

Außenkrafttreten bestehender Rechtsvorschriften

§ 139. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 126/1924, betreffend die Festsetzung von Prüfungstaxen für die Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen (Motorbooten) auf der Donau in der Fassung BGBl. Nr. 7/1926;
2. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 127/1924, betreffend die Festsetzung von Prüfungstaxen für die Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen (Motorbooten) auf den österreichischen Binnenseen in der Fassung BGBl. Nr. 8/1926;
3. die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 535/1978 auf Gesetzesstufe gestellte Schiffsführerverordnung, BGBl. Nr. 134/1932, in der Fassung BGBl. Nr. 90/1971.

TEIL H Schiffsführerschulen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 140. Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für die Schulung von Schiffsführern für Motor- oder Segelfahrzeuge.

Bewilligungspflicht

§ 141. Die Schulung von Schiffsführern bedarf einer Bewilligung; sie ist befristet zu erteilen.

Ausnahme

§ 142. Eine Bewilligung gemäß § 141 ist nicht erforderlich für die Schulung von Schiffsführern durch den Bund oder die Länder.

II. Abschnitt

Verfahren

Voraussetzungen

§ 143. (1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden

1. einer natürlichen Person, wenn sie
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
 - b) die persönliche Verlässlichkeit besitzt; für die Überprüfung der Verlässlichkeit sind die Bestimmungen des § 79 Abs. 3 anzuwenden.
 - c) ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hat,
 - d) das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 - e) im Falle einer Schulung nach den Bestimmungen des Teiles G eine mindestens dreijährige Fahrpraxis nach dem Erwerb eines Befähigungsausweises, der in seinem Berechtigungsumfang der vorgesehenen Schulung entspricht, nachweist;
2. einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn alle ihre Gesellschafter, ausgenommen juristische Personen als persönlich haftende Gesellschafter (Z 3), die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat;
3. einer juristischen Person, wenn die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 vH österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustehen oder bei Vereinen mehr als 75 vH der Mitglieder österreichische Staatsbürger sind, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (zB Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die juristische Person ihren Sitz im Inland hat;
4. den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

(2) Die Bewilligung darf darüber hinaus nur erteilt werden, wenn der Bewerber

1. die Verfügungsberechtigung über geeignete Schulungsräume,
2. geeignete Lehrpläne und Lehrbehelfe (§ 148 Abs. 1),
3. die Verfügungsberechtigung über geeignete Fahrzeuge für Schulungszwecke (§ 148 Abs. 2) und
4. die Verfügungsberechtigung über eine für Fahrzeuge gemäß Z 3 im Hinblick auf die praktische Ausbildung geeignete Schiffahrtsanlage nachweist.

Bezeichnung der Schiffsführerschule

§ 144. Die Erteilung der Bewilligung gemäß § 141 ist an eine bestimmte Bezeichnung der Schiffsführerschule gebunden, die den Namen des Bewilligungsinhabers enthalten muß; eine Zusatzbezeichnung bedarf einer besonderen Bewilligung.

864 der Beilagen

45

S t a n d o r t

§ 145. (1) Die Erteilung der Bewilligung gemäß § 141 ist an einen bestimmten Standort der Schiffführerschule gebunden.

(2) Als Standort gilt der Ort der theoretischen Ausbildung (Schulungsräume); ein Fahrzeug begründet keinen Standort.

L e i t e r

§ 146. (1) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Schiffführerschule persönlich zu leiten.

(2) Bei Bewilligungsinhabern gemäß § 143 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 ist ein Leiter zu bestellen, der die Voraussetzungen gemäß § 143 Abs. 1 Z 1 erfüllt; seine Bestellung bedarf einer Bewilligung.

L e h r p e r s o n e n

§ 147. (1) Der Bewilligungsinhaber oder Leiter kann zur Schulung auch Lehrpersonen, die die Voraussetzungen gemäß § 143 Abs. 1 Z 1 lit. b und e erfüllen, einsetzen; der Einsatz von Lehrpersonen ist der Behörde vor Aufnahme der Lehrtätigkeit anzugeben.

(2) Für die Qualifikation der Lehrpersonen ist der Bewilligungsinhaber, in den Fällen des § 146 Abs. 2 der Leiter verantwortlich.

(3) Die Ausübung der Lehrtätigkeit ist nur unter den Voraussetzungen des § 143 Abs. 1 Z 1 lit. b und e zulässig.

L e h r p l ä n e , L e h r b e h e l f e u n d p r a k t i s c h e A u s b i l d u n g

§ 148. (1) Lehrpläne und Lehrbehelfe haben entsprechend der vorgesehenen theoretischen Ausbildung die im § 131 Abs. 3 genannten Fachgebiete in einem für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse ausreichenden Umfang zu enthalten; dies gilt auch für die Schulung von Schiffführern für Segelfahrzeuge mit der Einschränkung, daß Maschinenanlagen nicht berücksichtigt sein müssen.

(2) Die praktische Ausbildung ist an Bord eines Fahrzeugs abzuhalten, das in seiner Art, Größe und Antriebsleistung dem Berechtigungsumfang des angestrebten Befähigungsausweises entspricht; sie hat von einer hiefür bewilligten Schiffahrtsanlage (§ 143 Abs. 2 Z 4) aus zu erfolgen.

E r l ö s c h e n u n d W i d e r r u f d e r B e w i l l i g u n g

§ 149. (1) Die Bewilligung erlischt

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. durch Zurücklegung der Bewilligung;
3. mit dem Tod oder dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Bewilligungsinhabers.

(2) Die Bewilligung ist zu widerrufen.

1. wenn eines der im § 143 angeführten Erfordernisse nicht mehr gegeben ist;
2. wenn die Schulung länger als zwei Jahre nicht ausgeübt wird;
3. bei Nichteinhaltung der Verpflichtung, die Schiffführerschule persönlich zu leiten (§ 146 Abs. 1);
4. bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Bestellung eines geeigneten Leiters (§ 146 Abs. 2).

III. Abschnitt**B e h ö r d e n u n d O r g a n e****B e h ö r d e n u n d i h r e Z u s t ä n d i g k e i t**

§ 150. (1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Teiles ist der Landeshauptmann.

(2) Behörde zweiter Instanz im Sinne dieses Teiles ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(3) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Teiles obliegt den im § 37 Abs. 2 bestimmten Organen.

A u f s i c h t

§ 151. Schiffführerschulen sind durch die Behörde hinsichtlich der Durchführung der Schulung sowie der Einhaltung der Erfordernisse gemäß §§ 143 Abs. 2 sowie 147 und 148 zu überprüfen.

IV. Abschnitt**S c h l u ß b e s t i m m u n g e n****S t r a f b e s t i m m u n g e n**

§ 152. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, wer

1. die Schulung von Schiffführern ohne Bewilligung durchführt (§ 141);
2. als Bewilligungsinhaber eine nicht bewilligte Bezeichnung der Schiffführerschule verwendet (§ 144);
3. als Bewilligungsinhaber oder Leiter die Schulung außerhalb des Standortes durchführt (§ 145);
4. als Bewilligungsinhaber der Behörde den Einsatz von Lehrpersonen nicht anzeigen (§ 147 Abs. 1);
5. als Bewilligungsinhaber oder Leiter eine nicht entsprechend qualifizierte Lehrperson einsetzt (§ 147 Abs. 2);

6. als Lehrperson ohne entsprechende Qualifikation die Lehrtätigkeit ausübt (§ 147 Abs. 3);
7. als Bewilligungsinhaber oder Leiter die praktische Ausbildung nicht auf einem hiefür bewilligten Fahrzeug durchführt (§ 148 Abs. 2);
8. als Bewilligungsinhaber oder Leiter die praktische Ausbildung nicht von einer hiefür bewilligten Schiffahrtsanlage aus durchführt (§ 148 Abs. 2).

Übergangsbestimmungen

§ 153. Die nach den Bestimmungen der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 535/1978 auf Gesetzesstufe gestellten Schiffführerschulenverordnung, BGBl. Nr. 353/1936, erteilten Bewilligungen gelten für die Dauer von längstens zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Teiles als Bewilligungen im Sinne dieses Teiles.

Außerkrafttreten bestehender Rechtsvorschriften

§ 154. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 535/1978 auf Gesetzesstufe gestellte Schiffführerschulenverordnung, BGBl. Nr. 353/1936, außer Kraft.

TEIL I

Inkrafttreten und Vollziehung

I. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 155. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

II. Abschnitt

Vollziehung

§ 156. (1) Mit der Vollziehung der Teile A, E, G und H dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, soweit Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen heranzuziehen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Teiles B dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, und zwar, soweit Angelegenheiten der Wasserrein-

haltung berührt werden, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie, soweit Angelegenheiten des Schutzes von Personen vor Lärmbelästigungen und des Schutzes der Luft vor Verunreinigungen berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Erfüllung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben heranzuziehen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, bezüglich der §§ 27 Abs. 3 und 4 sowie 29 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, soweit Verordnungen gemäß § 35 zu erlassen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der übrigen Gewässer die Landesregierungen, soweit Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Erfüllung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben heranzuziehen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, bezüglich der §§ 27 Abs. 3 und 4 sowie 29 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut. Die gemäß § 37 Abs. 7 vorgesehene Verordnung ist im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde der ermächtigten Organe zu erlassen.

(3) Mit der Vollziehung des Teiles C dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen heranzuziehen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, bezüglich der Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile im Zusammenhang mit Zwangsrechten (§§ 60 bis 64) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Gewässer die Landesregierungen, soweit Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen heranzuziehen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, bezüglich der Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile im Zusammenhang mit Zwangsrechten (§§ 60 bis 64) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.

(4) Mit der Vollziehung des Teiles D dieses Bundesgesetzes sind bezüglich des § 79 Abs. 6 die Bundesregierung, im übrigen hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer

864 der Beilagen

47

der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Gewässer die Landesregierungen betraut.

(5) Mit der Vollziehung des Teiles F dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, soweit Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen heranzuziehen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, soweit Angelegenheiten der Bedienung und Wartung von Schiffsmaschinen berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, betraut.

Anlage 1
zu § 1 Abs. 1

Verzeichnis der Gewässer

1. Im Burgenland:
Lacken im Seewinkel
Neufelder See
Neusiedlersee
2. In Kärnten:
Afritzer See
Aichwalder See
Baßgeigensee
Bodenseen
Faaker See
Farchtner See
Feldsee (Brennsee)
Forstsee
Freibachstausee
Gösselsdorfer See
Goggausee
Griffner See
Hafnersee
Haidensee
Jeserzer See
Keutschacher See
Kleinersee im Gemeindegebiet Techelsberg
Kleinsee im Gemeindegebiet von St. Kanzian
Kleinsee im Gemeindegebiet Krumpendorf
Klopeiner See
Kraiger See
Längsee
Magdalener Seen
Maltschacher See
Millstätter See
Ossiacher See
Pressegger See
Rauschelesee
Sonnegger Seen
St. Leonharder Seen
Turnersee
Turrachsee
Weißensee
Wörther See
3. In Niederösterreich:
Erlaufsee
Lunzer See
4. In Oberösterreich:
Aber- oder Wolfgangsee
Almsee
Attersee oder Kammersee
Gleinker See
Großer Ödensee
Hallstätter See
Heratinger See
Hinterer Gosausee
Hinterer Langbathsee
Höllerersee
Holzösterer See
Kleiner Ödensee
Laudachsee
Mondsee
Nussensee
Offensee
Schwarzensee
Seeleithensee
Traunsee oder Gmundner See
Vorderer Gosausee
Vorderer Langbathsee
Zeller See oder Irrsee
5. In Salzburg:
Aber- oder Wolfgangsee
Egelsee
Eibensee
Filblingsee
Fuschlsee
Goldegger See
Grabensee
Grünwaldsee
Hintersee
Jägersee
Krottensee
Luginger See
Niedertrumer See
Obertrumer See
Prebersee
Ritzensee
Rotguldensee
Strubklammsee
Tappenkarsee
Tauernmoossee
Wallersee
Weißsee
Wiestalsee
Zeller See
6. In der Steiermark:
Altausseer See
Erlaufsee
Giglachseen
Grundlsee
Leopoldsteiner See
Ödensee
Putterersee
Röcksee

Schwarzensee
Toplitzsee
Turrachsee
Waldschacher Teich

7. In Tirol:

Achensee
Blintsee
Brennersee
Egelsee
Fernsteiner See
Frauensee
Haldensee
Hechtsee
Heiterwanger See
Herzsee
Hintersteiner See
Längsee
Lanser See
Mittersee
Möserer See
Natterer See
Obernberger See
Pfrillsee
Piburger See
Pillersee
Plansee
Reintaler See
Schwarzsee
Thiersee
Traulpsee
Tristacher See
Urisee
Vilsalpsee
Walchsee
Weißensee

Wildmooser See
Wildsee oder Seefelder See

8. In Vorarlberg:
Bodensee

Anlage 2
zu § 14

Verzeichnis der Gewässerteile, die nicht Wasserstraßen sind:

1. das Entlastungsgerinne (Neue Donau) vom Einlaufbauwerk (Strom-km 1938,060) bis zu Strom-km 1917,050;
2. Staustufe Greifenstein: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1948,890, rechtes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
3. Staustufe Altenwörth: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1979,550, linkes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
4. Staustufe Melk: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2037,300, linkes Ufer) gelegene Teil des linksufrigen Donaualtarmes sowie der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2035,700 , rechtes Ufer) gelegene Teil des Melker Donaualtarmes.
5. Staustufe Wallsee: der oberhalb der Brücke (Strom-km 2094,065, rechtes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
6. Staustufe Abwinden: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2120,400, linkes Ufer) gelegene Teile des Donaualtarmes;
7. die Enns ab Fluss-km 2,70;
8. die Traun ab Fluss-km 1,80;
9. die Thaya oberhalb von Bernhardsthal.